



A1 Arbeitsmarktdienstleistung

Inhaltsverzeichnis

A1 Arbeitsmarktdienstleistung	1
Inhaltsverzeichnis	1
Das regelt die EU	3
Arbeitnehmerfreizügigkeit	3
Rechtliche Grundlagen	3
Was bedeutet "Arbeitnehmerfreizügigkeit"?	3
Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit	3
EG-Verordnungen	3
Wichtige Regelungen	4
Anerkennung von Berufsabschlüssen	4
EG-Richtlinie	4
Reglementierte Berufe	4
Zuständigkeit und Antragstellung	4
So ist die Situation in Deutschland	5
Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?	5
Bürger der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) / der Schweiz	5
Bürger aus Drittstaaten	5
Wer hilft mir weiter?	6
Wie finde ich eine Arbeitsstelle?	6
Grundsätzlicher Tipp zur Arbeitsuche	6
Agentur für Arbeit	6
JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit (BA) und andere Online-Stellenbörsen	6
Zeitungen	7
Initiativbewerbungen	7
Was muss ich bei der Bewerbung beachten?	8
Grundsätzliches	8
Bewerbungsschreiben	8

www.ams.at



Lebenslauf und Bewerbungsfoto	8
Zeugniskopien.....	9
Online- und E-Mail-Bewerbung	9
Mehr Informationen	9
Muss ich meinen Beruf in Deutschland anerkennen lassen?.....	9
Grundsätzliches	9
Zuständige Stellen und reglementierte Berufe.....	9
Anlaufstellen zur Erstberatung	10
Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	10
Das sollten Grenzgänger wissen	10
Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung.....	10
Kontaktaufnahme mit EURES-Beratern	11
Berufsbildungsabkommen Österreich - Deutschland.....	11
Anerkennung von Berufsabschlüssen und reglementierte Berufe	11
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.....	11
Information und Beratung vor Ort	12
EURES-Beratungsstellen	12
EURES-Grenzpartnerschaften und Europaregionen (EuRegio)	12
Agenturen für Arbeit in Deutschland.....	13
Regionale Tageszeitungen.....	14

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



§§ Das regelt die EU

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vom 1. Dezember 2009. Gleichzeitig ist die Freizügigkeit ein Grundrecht in Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU.

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit wurden folgende Verordnungen und Regelungen geschaffen:

- Verordnung (EU) Nr. 492/2011 vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, die die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und deren nachfolgende Änderungen (Verordnungen des Rats Nr. 312/76 und Nr. 2434/92 sowie Artikel 38 (1) der Richtlinie 2004/38/EG) kodifiziert
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für EU-Mitgliedsländer
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Was bedeutet "Arbeitnehmerfreizügigkeit"?

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, dort zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis zu benötigen, zu diesem Zweck dort zu wohnen und nach Ende der Beschäftigung weiter zu bleiben. Er ist ebenso wie die Staatsangehörigen des Gastlandes hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und allen anderen Sozialleistungen und Steuervorteilen zu behandeln.

Das Gemeinschaftsrecht bedeutet jedoch keine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern versucht lediglich, die einzelstaatlichen Systeme zu koordinieren. Das heißt, dass jeder Mitgliedstaat die grundsätzlichen Rechte und Pflichten, die durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben sind, national unterschiedlich ausgestalten kann.

Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit

EG-Verordnungen

Die EG-Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 und die entsprechende Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unter anderem im Rahmen der Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit zwischen den EU-Staaten sowie im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.



Wichtige Regelungen

Sie können sich bis zu 3 Monate - unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu 6 Monate - zur Arbeitsuche in einem anderen EU-Land, einem EWR-Land und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Ihre Leistungen von der Arbeitslosenversicherung Ihres Wohnsitzlandes unter folgenden Bedingungen weiterbeziehen:

- Ihrer Arbeitsuche im Ausland muss eine vierwöchige erfolglose Arbeitsuche im Wohnsitzland vorausgegangen sein.
- Nach der Einreise müssen Sie sich umgehend bei der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Mitgliedstaats arbeitsuchend melden und dessen Kontrollvorschriften erfüllen.

Beantragen Sie vor der Ausreise auf jeden Fall das Formular PD U2 bei der Arbeitsverwaltung Ihres Wohnsitzlandes, mit dem Sie Ihre Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung weiterbeziehen und die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

EG-Richtlinie

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen fällt unter die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005. Die Richtlinie gilt für alle Bürger der EU, des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die als Arbeitnehmer oder Selbstständige einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Reglementierte Berufe

Reglementiert sind Berufe, deren Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Dazu zählen beispielsweise Ärzte, Krankenpflegekräfte, Apotheker, Lehrer und Architekten.

Über die [Datenbank über reglementierte Berufe](#) der Europäischen Kommission können Sie herausfinden, welche Berufe in welchen Ländern reglementiert sind und welche Kontaktstellen in den einzelnen Ländern dafür zuständig sind.

Falls Ihre berufliche Qualifikation nicht zu den reglementierten Berufen in Ihrem neuen Beschäftigungsland zählt, ist keine Anerkennung erforderlich.

Zuständigkeit und Antragstellung

Zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen sind immer die entsprechenden Stellen im Beschäftigungsland, die im Einzelnen bei der jeweiligen nationalen Kontaktstelle zu erfragen sind.

Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Stelle mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular

www.ams.at



- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte)
- Beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und ggf. eine Übersetzung
- Evtl. Arbeitszeugnisse als Nachweis von Berufserfahrung
- Evtl. zusätzliche Dokumente wie Gesundheits-, Leumunds- oder Führungszeugnis, welche aber nur verlangt werden dürfen, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben

Die EG-Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Stellen den Eingang des Antrags binnen eines Monats bestätigen müssen, und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden.

Weiterführende Informationen bietet Ihnen der [Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG](#) "Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen (66 Fragen, 66 Antworten)".

D So ist die Situation in Deutschland

Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?

Bürger der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) / der Schweiz

Seit 1. Januar 2015 genießen alle Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland. Es ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Bürger aus Drittstaaten

Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU, dem EWR oder der Schweiz angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung in Deutschland ausdrücklich erlaubt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretungen, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind. Zur Erteilung des Aufenthaltstitels bedarf es der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland.

Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, ist für die Erteilung des Aufenthaltstitels die Zustimmung des zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erforderlich, die in einem behördeninternen Verfahren eingeholt wird.

Im Zuge der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union wurde zum 1. August 2012 in Deutschland die gesetzliche Grundlage für die Einführung der **Blauen Karte EU** geschaffen. Sie berechtigt Arbeitnehmer aus Drittstaaten zum Aufenthalt und zur qualifizierten Beschäftigung in Deutschland. Ausgestellt wird sie durch die Ausländerbehörde am Wohnort des ausländischen Arbeitnehmers (bei Neueinreise: zunächst Visum durch deutsche Auslandsvertretung) für Personen mit Hochschulabschluss bzw. mit Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (hier unter Beteiligung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)). Die Erteilung der Blauen Karte EU ist an bestimmte Brutto-Mindesteinkommen geknüpft. Weitere

www.ams.at



Informationen sind bei der Nationalen Kontaktstelle (Blaue Karte EU) zu finden: www.bamf.de (>[Migration nach Deutschland](#) >Arbeiten in Deutschland >Bürger eines Drittstaats >Blaue Karte EU).

Wer hilft mir weiter?

Seit dem 1. Mai 2011 ist eine bundeseinheitliche Telefonnummer (+49 (0)228 713-2000) der ZAV freigeschaltet, unter der Ihnen Auskünfte zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren erteilt und Fragen hierzu beantwortet werden.

Allgemeine Informationen zur Arbeitsmarktzulassung finden Sie auf dem Portal

www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung.

Eine erste Orientierung bietet auch der Migration-Check der ZAV auf www.zav.de > Arbeit > Arbeiten in Deutschland > Migration-Check.

Wie finde ich eine Arbeitsstelle?

Grundsätzlicher Tipp zur Arbeitsuche

Bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz sollten Sie mehrere Wege der Arbeitsuche gehen, um so möglichst viele offene Stellenangebote bzw. potenzielle Arbeitgeber in Erfahrung zu bringen.

Agentur für Arbeit

Unabhängig von Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder Österreich können Sie sich bei der zuständigen öffentlichen Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit) arbeitsuchend/arbeitslos melden. Hier erhalten Sie aktive Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung.

Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr über die kostenfreie Servicrufnummer +49 (0)800 4 5555 00.

Unter www.arbeitsagentur.de > Dienststellen vor Ort finden Sie sämtliche Agenturen für Arbeit in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu Öffnungszeiten oder Wegbeschreibungen suchen, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/muenchen.

In den Berufs-Informations-Zentren (BiZ) der Agenturen für Arbeit finden regelmäßig Veranstaltungen zu den verschiedensten Themenbereichen statt (z.B. zu Arbeitsuche, Existenzgründung). Die Teilnahme ist in der Regel kostenlos. Die Termine finden Sie auf den Internetseiten der Agenturen für Arbeit.

JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit (BA) und andere Online-Stellenbörsen

Nutzen Sie die JOBBÖRSE der BA unter www.arbeitsagentur.de, Deutschlands größtes Online-Stellenportal. Dort können Sie gezielt nach Arbeitsstellen und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr

www.ams.at



Bewerberprofil erfassen und pflegen sowie Ihre komplette Bewerbungsmappe erstellen und sich online bewerben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich online arbeitsuchend zu melden.

Darüber hinaus können Sie beispielsweise in folgenden privaten Online-Stellenbörsen nach Arbeitsstellen suchen:

- www.experteer.de
- www.jobpilot.de
- www.jobscout24.de
- www.jobstairs.de
- www.jobware.de
- www.monster.de
- www.stellenanzeigen.de
- www.stepstone.de
- www.meinestadt.de

Eine Aufstellung über weitere allgemeine, aber auch berufs- und branchenspezifische Stellenbörsen bietet Ihnen die Internetseite der BA unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten – und erfolgreiche Beispiele. Dort finden Sie auch allgemeine Infos zur Arbeitsuche und Bewerbung.

Zeitungen

Stellenanzeigen finden Sie vor allem in den Samstagsausgaben von überregionalen und regionalen Tageszeitungen bzw. auf deren Internetseiten.

Überregionale Zeitungen:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung (www.fazjob.net)
- Süddeutsche Zeitung (<http://stellenmarkt.sueddeutsche.de>)
- Die Zeit (<http://jobs.zeit.de>)

Eine Übersicht über deutsche Zeitungen im Internet bietet der BDZV (Bundesverband deutscher Zeitungsverleger e.V. unter www.bdzv.de.

Initiativbewerbungen

In Deutschland ist es auch üblich, Initiativbewerbungen zu versenden. Adressen von potenziellen Arbeitgebern finden Sie in folgenden Verzeichnissen:

- www.gelbeseiten.de mit Branchenfinder
- www.europages.de (Suche nach Unternehmen, Deutschland auswählen)

www.ams.at



- www.wlw.de ("Wer liefert was?")

Was muss ich bei der Bewerbung beachten?

Grundsätzliches

Die Bewerbungsmappe ist in der Regel das Erste, was Personalverantwortliche im Unternehmen, in dem Sie arbeiten möchten, zu sehen bekommen. Sie sollten daher auf die Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen äußerste Sorgfalt verwenden. Verfassen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in fehlerfreiem Deutsch.

Eine Bewerbungsmappe besteht aus:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf mit Bewerbungsfoto
- Kopien sämtlicher Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse

Bewerbungsschreiben

Ihr Bewerbungsschreiben sollte am PC geschrieben und nicht länger als eine DIN-A4-Seite sein. Beschreiben Sie Ihre Motivation, Qualifikation und Arbeitserfahrung für die angebotene Stelle. Stellen Sie auch heraus, warum Sie in Deutschland arbeiten möchten. Schließen Sie das Anschreiben mit der Hoffnung, sich persönlich vorstellen zu dürfen - und natürlich: "Freundliche Grüße".

Lebenslauf und Bewerbungsfoto

Der tabellarische Lebenslauf umfasst höchstens zwei DIN-A4-Seiten und ist chronologisch oder rückwärts chronologisch aufgebaut (aktuellere Daten werden zuerst genannt). Unterteilen Sie den Lebenslauf in folgende Abschnitte:

- Kontaktdaten
- Schul- und Berufsausbildung, ggf. Studium
- Berufstätigkeit
- Sprachkenntnisse (Einstufung in Muttersprache, verhandlungssicher, fließend in Wort und Schrift, Grundkenntnisse)
- Sonstige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. IT-Kenntnisse, Führerschein)
- Hobbys/Aktivitäten (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten)

Achten Sie auf die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben. Nur Jahresangaben bei Ihren beruflichen Stationen (zum Beispiel 2006-2010) reichen nicht, geben Sie den Monat ebenfalls an (zum Beispiel 01/2006-06/2010). Zeiten der Arbeitslosigkeit oder sonstige Zeiten (Wehrdienst, Krankheit, längere Reisen) sollten Sie aufführen. Lücken im Lebenslauf werden nicht gerne gesehen.

www.ams.at



Vergessen Sie nicht, Ihren Lebenslauf zu unterschreiben und mit dem aktuellen Datum zu versehen.

Mit einem passenden Bewerbungsfoto können Sie Werbung für sich betreiben. Es sollte einen Eindruck von Ihrem aktuellen Aussehen sowie Leistungsbereitschaft und Motivation vermitteln. Falls Sie kein Deckblatt verwenden, kleben Sie Ihr Foto rechts oben auf den Lebenslauf.

Zeugniskopien

Legen Sie Ihrer Bewerbung Kopien der entsprechenden Nachweise zu allen im Lebenslauf genannten Aus- und Weiterbildungen, Praktika und beruflichen Stationen bei.

Online- und E-Mail-Bewerbung

Immer mehr deutsche Arbeitgeber nehmen nur noch Bewerbungen per E-Mail oder über firmeneigene Online-Bewerbungsformulare an.

Für den Versand per E-Mail empfiehlt es sich, die einzelnen Bewerbungsunterlagen wie Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Foto zu einem PDF-Gesamtdokument zusammenzufassen, um dieses als Anhang versenden zu können. Die Dateigröße sollte nach Möglichkeit 2 Megabyte (MB) nicht überschreiten.

Bei der Bewerbung per Online-Bewerbungsformular sollten Sie dagegen die unterschiedlichen Bewerbungsunterlagen als eigenständige PDF-Dokumente vorhalten, um diese bei Bedarf einzeln hochladen zu können.

Mehr Informationen

Ausführliche Information zum Thema Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten – und erfolgreiche Beispiele > Tipps für Jobsuche und Bewerbung.

Muss ich meinen Beruf in Deutschland anerkennen lassen?

Grundsätzliches

Eine staatliche Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation ist nur erforderlich, wenn diese zu den in Deutschland reglementierten Berufen gehört. Dazu zählen beispielsweise Ärzte, Krankenpflegepersonal, Ingenieure sowie Lehrkräfte.

Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet allein der Arbeitgeber, ob Ihre berufliche Qualifikation für die Arbeitsstelle ausreicht.

Zuständige Stellen und reglementierte Berufe

Zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen sind immer die entsprechenden Behörden im Beschäftigungsland. In Deutschland sind das je nach Beruf unterschiedliche Anerkennungsstellen, z.B. das Landesministerium oder Regierungspräsidium. Eine Übersicht der in Deutschland



reglementierten Berufe und zuständigen Anerkennungsstellen finden Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de bzw. www.anabin.de.

Weitere Hinweise über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen bietet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter www.kmk.org/zab. Sie ist die deutsche Informationsstelle des internationalen Netzwerks für Anerkennungsfragen ENIC/NARIC (www.enic-naric.net).

Anlaufstellen zur Erstberatung

Anlaufstellen zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen finden Sie auf der Homepage des Netzwerks "Integration durch Qualifizierung" unter www.netzwerk-iq.de > Berufliche Anerkennung > Angebote > Beratung. Diese Erstanlaufstellen bieten Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen eine erste Orientierung für das Anerkennungsverfahren und verweisen sie an die zuständigen Anerkennungsstellen.

Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Um die Integration ausländischer Fachkräfte in den deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern, haben seit dem 1. April 2012 alle Personen einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation auf Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf geprüft wird (Anerkennungsgesetz). Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt innerhalb von maximal 3 Monaten und umfasst Ausbildungsberufe im dualen System (wie z.B. Kfz-Mechatroniker, Industriemechaniker, Kaufmann im Einzelhandel oder Bäcker) sowie die auf Bundesebene reglementierten Berufe (z.B. Arzt, Psychotherapeut, Krankenpfleger, Physiotherapeut).

Das Informationsportal zum Anerkennungsgesetz des Bundes informiert aktuell unter www.anererkennung-in-deutschland.de über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung. Wenn Sie einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf Gleichwertigkeit hin überprüfen und anerkennen lassen möchten, dann finden Sie hier die Stelle, die für Ihr Anliegen zuständig ist (Telefon-Hotline für Erstberatung: + 49 (0)30 1815-1111, Montag bis Freitag 9.00-15.00 Uhr).

Ebenso erhalten Interessenten mit ausländischen Berufsabschlüssen auf dem Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen unter www.bq-portal.de einen Überblick, wer sie bei Fragen zur Bewertung ihrer Abschlüsse unterstützt.

Wer über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, der nicht zu einem reglementierten Beruf führt (z.B. Physiker, Journalist, Ökonom), kann sich direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Um bessere berufliche Chancen in Deutschland zu haben, besteht jedoch die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (www.kmk.org).



Das sollten Grenzgänger wissen

Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

www.ams.at



Als Grenzgänger aus Österreich und EU-Bürger benötigen Sie für die Arbeitsaufnahme in Deutschland grundsätzlich keine Arbeitsgenehmigung und keinen Aufenthaltstitel.

Kontaktaufnahme mit EURES-Beratern

Falls eine persönliche Beratung gewünscht ist, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit EURES-Beratern Ihrer Region bzw. Ihres Heimatlandes auf, nicht mit den EURES-Beratungsstellen in Deutschland.

Berufsbildungsabkommen Österreich - Deutschland

Bereits seit längerer Zeit besteht ein bilaterales Gleichstellungsabkommen für anerkannte Ausbildungsberufe. Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte. Eine Übersicht der gleichgestellten Ausbildungsberufe finden Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter www.bmwf.gv.at > Berufsausbildung > Internationale Berufsausbildung > Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung.

Anerkennung von Berufsabschlüssen und reglementierte Berufe

Wenn Sie wissen möchten, wo Sie Ihre beruflichen Qualifikationen in Deutschland anerkennen lassen können, bietet die Homepage des Netzwerks "Integration durch Qualifizierung" unter www.netzwerk-iq.de > Berufliche Anerkennung > Angebote > Beratung.

Ob Ihr Beruf zu den in Deutschland reglementierten Berufen gehört und welche Anerkennungsstellen dafür zuständig ist, finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de bzw. www.anabin.de.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Haben Sie Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld, können Sie einen sogenannten Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) bei Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Ihrem Jobcenter beantragen. Er ermöglicht Arbeitssuchenden im Rahmen ihrer Eigenbemühungen um eine Arbeitsstelle auf Kosten der Agentur für Arbeit, einen oder mehrere private Arbeitsvermittler gleichzeitig einzuschalten. Das Verfahren ist für den Arbeitssuchenden vollkommen kostenlos.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist u.a. eine sechswöchige Dauer der Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 3 Monate. Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Weitere finanzielle Hilfen > Hilfe bei Bewerbung und Arbeitsaufnahme erhalten.



Information und Beratung vor Ort

EURES-Beratungsstellen

EURES-Berater informieren und beraten Sie bei grenzüberschreitenden Fragen bezüglich Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarkt, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht in Deutschland.

Im EURES-Portal finden Sie online die Kontaktdaten der aktuell für Sie zuständigen EURES-Beraterinnen und –Berater in Ihrer Nähe.

Gehen Sie auf:

<https://ec.europa.eu/eures/public/de/eures-advisers>

Dort wird Ihnen die Suche nach Eures-Beraterinnen und – Beratern angeboten

EURES-Grenzpartnerschaften und Europaregionen (EuRegio)

Neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Rahmen von EURES (European Employment Services) gibt es auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kommunen unter dem Namen Europaregionen (EuRegio).

Informationsangebote im Internet:

EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee

www.jobs-ohne-grenzen.org

EuRegio Zugspitze - Wetterstein - Karwendel

www.euregio-zwk.org

EuRegio Inntal - Chiemsee - Kaisergebirge - Mangfalltal

www.euregio-inntal.com

EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein

www.euregio-salzburg.eu

EuRegio Inn - Salzach

www.inn-salzach-euregio.at

EuRegio Bayerischer Wald - Böhmerwald - Unterer Inn

www.euregio-bayern.de

www.ams.at



Agenturen für Arbeit in Deutschland

Falls Sie die Dienste einer Agentur für Arbeit in Ihrer Grenznähe wahrnehmen möchten, können Sie unter der kostenfreien Servicenummer einen vereinbaren:

Mo. - Fr. von 08:00 - 18:00 Uhr

Für Arbeitnehmer:

[0800 4 5555 00](tel:0800455500)

Für Arbeitgeber:

[0800 4 5555 20](tel:0800455520)

Familienkasse:

[0800 4 5555 30](tel:0800455530)

(gebührenfrei)

Aus dem Ausland:

[+49 911 12031010](tel:+4991112031010)

(gebührenpflichtig)



Regionale Tageszeitungen

Stellenanzeigen finden Sie vor allem in den Samstagsausgaben folgender regionaler Tageszeitungen:

- Allgäuer Anzeigenblatt (www.allgaeuer-anzeigeblatt.de)
- Allgäuer Zeitung (www.all-in.de)
- Berchtesgadener Anzeiger (www.berchtesgadener-anzeiger.de)
- Der Westallgäuer (www.westallgaeuer-zeitung.de)
- Schwäbische Zeitung (www.schwaebische.de)
- Münchner Merkur (www.merkur-online.de) mit den Lokalausgaben
 - Garmisch-Partenkirchener Tagblatt
 - Geretsrieder Merkur
 - Holzkirchner Merkur
 - Isar-Loisachbote
 - Miesbacher Merkur
 - Murnauer Tagblatt
 - Penzberger Merkur
 - Schongauer Nachrichten
 - Tegernseer Zeitung
 - Tölzer Kurier
 - Weilheimer Tagblatt
- Oberbayerisches Volksblatt (www.ovb-online.de)
- Passauer Neue Presse (www.pnp.de)
- Traunsteiner Tagblatt (www.traunsteiner-tagblatt.de)



A2 Arbeits- und Tarifrecht

Inhaltsverzeichnis

A2 Arbeits- und Tarifrecht	1
Inhaltsverzeichnis	1
Das ist in Deutschland anders	3
Arbeitsbedingungen	3
Mindestlohn, Überstundenzuschläge, Entgeltfortzahlung	3
Kündigung	3
Arbeitnehmervertretung, Streik	3
Das regelt die EU	4
Europäisches Arbeitsrecht	4
Zuständigkeit bei Arbeitsgerichtsprozessen	4
So ist die Situation in Deutschland	4
Arbeitsvertrag	4
Arbeitszeit	5
Pausen und Ruhezeiten	5
Arbeitsschutzvorschriften	5
Probezeit	6
Mindest- und Arbeitslohn	6
13. Monatsgehalt	6
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	6
Urlaub	7
Krankmeldung	7
Familienpflegezeit	7
Kündigungsfristen	7
Allgemeiner Kündigungsschutz, Kündigungsschutzverfahren	8
Besonderer Kündigungsschutz	8
Abfindung	9
Arbeitszeugnis	9
Gewerkschaften	9
Arbeitnehmervertretung im Betrieb	9
Arbeitskonflikte, Streik	10



Aus- und Weiterbildung	10
Das sollten Grenzgänger wissen	12
Welches Arbeitsrecht gilt für mich?	12
Grenzüberschreitender Austausch von Auszubildenden	12
Information und Beratung vor Ort	12
EURES-Beratungsstellen	12
Arbeitnehmervertretungen.....	12

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

Arbeitsbedingungen

- In Deutschland ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden gesetzlich erlaubt, während in Österreich maximal 40 Wochenarbeitsstunden zulässig sind.
- Das deutsche Arbeitszeitgesetz sieht keine Wochenendruhe von 36 Stunden vor, sondern lediglich eine 24-stündige Sonn- und Feiertagsruhe.
- Eine längere Probezeit von bis zu 6 Monaten ist durchaus üblich. Außerdem besteht in der Probezeit eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen.
- Der gesetzliche Urlaubsanspruch liegt um 6 Tage niedriger als in Österreich. Jedoch sehen die meisten Tarifverträge 30 Werktage bezahlten Urlaub vor.
- Ab einer bestimmten Betriebsgröße (mehr als 15 Beschäftigte) haben Sie die Möglichkeit, sich bis zu 6 Monaten zur Pflege eines nahen Angehörigen freistellen zu lassen.

Mindestlohn, Überstundenzuschläge, Entgeltfortzahlung

- Seit Januar 2019 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro.
- Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Zahlung von Überstundenzuschlägen. Ob und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden, ist ausschließlich tarif- oder einzelvertraglich geregelt.
- Bei Krankheit zahlt Ihnen der Arbeitgeber unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Wochen den vollen Lohn.

Kündigung

- Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Es gibt keine unterschiedlichen Kündigungsfristen für Angestellte und Arbeiter.
- Abfertigungen, d.h. Entschädigungszahlungen des Arbeitgebers nach einer Kündigung, heißen "Abfindungen". Beachten Sie bitte, dass Sie im Gegensatz zu Österreich keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung haben.
- Sie können vom Arbeitgeber auch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit einer Bewertung Ihrer Arbeitsleistung verlangen.

Arbeitnehmervertretung, Streik

- Es gibt keine Arbeiterkammern, die Ihre Rechte als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber vertreten. Das bedeutet, Sie besitzen auch keinen automatischen Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, außer Sie sind Mitglied bei einer deutschen Gewerkschaft.
- Werden Streiks rechtmäßig von der Gewerkschaft ausgerufen, gelten diese als legale Arbeitsverweigerung. Sie haben daher keine arbeitsrechtlichen Folgen zu befürchten.

www.ams.at



§§ Das regelt die EU

Europäisches Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht werden Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geregelt.

Das Europäische Arbeitsrecht, in Titel X (Art. 151 bis 161) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 1. Dezember 2009 als "Sozialpolitik" bezeichnet, besteht aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die auf EU-Ebene Mindestanforderungen definieren für

- **Arbeitsbedingungen**, z.B. Bestimmungen zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, zum Arbeitsschutz, zu Arbeitszeiten, Teilzeitarbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen und der Entsendung von Mitarbeitern,
- **Information und Beratung von Arbeitnehmern**, vor allem bei Massenentlassungen und Änderungen der Eigentumsverhältnisse in Unternehmen.

Die Richtlinien der EU zu einzelnen Arbeitsbedingungen und zur Einbeziehung der Arbeitnehmer finden Sie bei der Europäischen Kommission unter ec.europa.eu/social > Direkt weiter: Rechte am Arbeitsplatz > Arbeitsrecht.

In den EU-Mitgliedstaaten sind die nationalen Behörden und vor allem die Gerichte für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliches Recht verantwortlich.

Zuständigkeit bei Arbeitsgerichtsprozessen

Falls Arbeitnehmer einen Arbeitsgerichtsprozess gegen ihren Arbeitgeber führen, ist grundsätzlich das Arbeitsgericht des EU-Mitgliedstaates zuständig, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat oder eine Niederlassung unterhält, wo der Arbeitnehmer eingestellt wurde.

D So ist die Situation in Deutschland

Arbeitsvertrag

Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Eine Befristung muss jedoch immer schriftlich festgehalten werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Für einen Ausbildungsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben.

Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist der Arbeitgeber durch das Nachweisgesetz verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzulegen, zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Arbeitsort
- Beschreibung des Aufgabenbereiches
- Zeitpunkt des Arbeitsantritts



- Dauer der Probezeit
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen: Kündigungstermine und Kündigungsfristen
- Wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit
- Höhe des Arbeitsentgelts und etwaiger Zulagen
- Zeitpunkt sowie Art und Weise der Auszahlung
- Dauer des Urlaubs
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Arbeitszeit

Die gesetzliche Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann jedoch auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn ein Ausgleich stattfindet und innerhalb von 6 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden pro Werktag nicht überschritten werden.

Je nach Tarifvertrag variiert die wöchentliche Arbeitszeit von 35 bis 41 Stunden.

Pausen und Ruhezeiten

Nach 6 Stunden Arbeit muss Ihnen eine Pause von mindestens 30 Minuten gewährt werden, nach 9 Stunden Arbeit mindestens eine 45-minütige Pause.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit steht Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu. Für Beschäftigte im Gastgewerbe, in Krankenhäusern, Verkehrsbetrieben u.a. gelten Sonderregelungen. Hier kann die Ruhezeit verkürzt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich stattfindet.

Sonn- und feiertags ist eine 24-stündige Ruhezeit vorgeschrieben. Für bestimmte Branchen und Berufsgruppen bestehen jedoch Ausnahmeregelungen.

Arbeitsschutzvorschriften

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten in seinem Betrieb gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu schützen. Der Arbeitsschutz betrifft verschiedene Bereiche, die ineinander greifen:

- Arbeitsstätten (einschließlich Betriebshygiene)
- Maschinen, Geräte und technische Anlagen
- Gefahrstoffe
- Arbeitszeitregelungen
- Schutz bestimmter Personengruppen
- Arbeitsschutzorganisation im Betrieb

Wichtige Rechtsnormen sind beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996, das Arbeitszeitgesetz vom 1. Juli 1994 oder das Mutterschutzgesetz in der Neufassung vom 20. Juni 2002 zum Schutz von erwerbstätigen Frauen während und nach der Schwangerschaft.

www.ams.at



Probezeit

Eine Probezeit ist in Deutschland üblich und dauert maximal 6 Monate. Während der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen, sofern im Tarif- oder Arbeitsvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

Bei Auszubildenden beträgt die Probezeit mindestens einen Monat und höchstens 4 Monate. Ausbildungsverhältnisse können während der Probezeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

Mindest- und Arbeitslohn

Seit Januar 2019 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro. Eine Übersicht über die aktuellen Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz finden Sie beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) unter www.mindestlohn.de > Hintergrund > Branchenmindestlöhne.

Grundsätzlich wird der Arbeitslohn durch Tarifverträge oder individuelle Vereinbarungen festgelegt.

Unter Sonderzahlungen versteht man Zahlungen, die zusätzlich zum normalen Monatsgehalt geleistet werden (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jubiläumszulagen). Ein Anspruch auf derartige Zahlungen besteht nur, wenn diese im Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart wurden.

Eine gesetzliche Bestimmung, dass und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, existiert in Deutschland nicht. Es gelten tarif- und einzelvertragliche Regelungen.

13. Monatsgehalt

Ein gesetzlicher Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt besteht nicht, jedoch findet sich in vielen Tarifverträgen eine entsprechende Regelung. In wenigen Branchen wie z.B. im Bankwesen ist sogar manchmal ein 14. Monatsgehalt üblich. Achten Sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags darauf.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Zahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall ist gesetzlich geregelt. Bei Krankheit erhalten Sie bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn vom Arbeitgeber, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Nach 6 Wochen zahlt Ihnen Ihre deutsche Krankenversicherung ein Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des regelmäßigen Bruttoentgelts, maximal jedoch 90 Prozent des regelmäßigen Nettoentgelts. Innerhalb von 3 Jahren gibt es höchstens 18 Monate lang Krankengeld für dieselbe Krankheit.

Als krankenversicherte Mutter erhalten Sie während des Mutterschutzes (in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) Mutterschaftsgeld in der Höhe von maximal 13 Euro pro Tag.

Zusätzlich muss Ihnen Ihr Arbeitgeber die Differenz zwischen den 13 Euro und dem bisherigen Nettoarbeitsentgelt als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auszahlen.

Kinderpflege-Krankengeld zahlt die Krankenversicherung bei Erkrankung des Kindes, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen muss und keine bezahlte Freistellung seitens des Arbeitgebers vorliegt. Zuständig ist die Krankenversicherung des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Grundsätzlich stehen Ihnen 10 Kinderbetreuungstage pro Jahr zu.

www.ams.at



Urlaub

Sie haben einen gesetzlichen Urlaubsanspruch bei einer 6-Tage-Woche von mindestens 24 Werktagen bzw. bei einer 5-Tage-Woche von mindestens 20 Werktagen pro Jahr. In vielen Tarifverträgen sind jedoch höhere Urlaubsansprüche vereinbart. Üblich sind 30 Werktage.

Krankmeldung

Im Krankheitsfall muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer so schnell wie möglich mitteilen. Bei einer Krankheit, die länger als 3 Tage dauert, hat der Arbeitnehmer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Familienpflegezeit

Sind Sie bei einem Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten angestellt, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch, sich für die Pflege eines nahen Angehörigen teilweise oder vollständig freistellen zu lassen. Die Höchstdauer der Pflegezeit beträgt 6 Monate. Während dieses Zeitraums darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen.

Es ist jedoch erforderlich, dass Sie die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen.

Ab 1. Januar 2012 ist das [Familienpflegezeitgesetz](#) (FPfZG) in Kraft getreten. Auf seiner Basis können Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Vertrag zur Familienpflegezeit abschließen. Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen Angehörigen pflegen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase auf 50 Prozent reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie später wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Kündigungsfristen

In Deutschland muss eine Kündigung immer schriftlich erfolgen.

Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten ab einer Beschäftigungsdauer von 2 Jahren unterschiedliche gesetzliche Kündigungsfristen. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Kündigungsfrist während einer vereinbarten Probezeit beträgt für beide Seiten 2 Wochen.



Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Kündigung durch den Arbeitgeber		
bis zu 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
2 bis 4 Jahre*	1 Monat	jeweils zum Monatsende
5 bis 7 Jahre*	2 Monate	
8 bis 9 Jahre*	3 Monate	
10 bis 11 Jahre*	4 Monate	
12 bis 14 Jahre*	5 Monate	
15 bis 19 Jahre*	6 Monate	
20 Jahre und länger*	7 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
* Bis 2009 wurden nur die Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers berücksichtigt, sodass bis zum vollendeten 27. Lebensjahr stets eine Kündigungsfrist von 4 Wochen galt. Im Januar 2010 hat der Europäische Gerichtshof diese einschränkende Regelung jedoch für rechtswidrig erklärt.		

Allgemeiner Kündigungsschutz, Kündigungsschutzverfahren

In Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt), deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht, gilt der allgemeine Kündigungsschutz. Er gilt für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2004 eingestellt wurden, auch in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz kann der Arbeitgeber eine Kündigung aus folgenden Gründen aussprechen:

- Personenbedingte Gründe (z.B. Krankheit, Sucht)
- Verhaltensbedingte Gründe (z.B. Arbeitsverweigerung); in diesem Fall muss in der Regel eine Abmahnung vorausgehen
- Betriebliche Gründe (z.B. Konkurs)

Trifft keiner dieser Gründe zu, ist ein Kündigungsschutzverfahren möglich. Dazu müssen Sie innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erheben. Versäumen Sie die Frist, wird die Kündigung auf jeden Fall wirksam.

Bitte beachten Sie: Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sind grundsätzlich kostenpflichtig. Als Gewerkschaftsmitglied haben Sie jedoch, nach Absprache mit Ihrer Gewerkschaft, Anspruch auf kostenlose Rechtsvertretung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren.

Besonderer Kündigungsschutz

In den folgenden Fällen darf der Arbeitgeber nur mit Ausnahmegenehmigung kündigen:

www.ams.at



- Menschen mit Schwerbehinderung
- während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung
- während der Elternzeit
- Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats

Abfindung

Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber. Dieser kann Ihnen eine Abfindung gewähren, muss dies aber nicht. Häufig einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahren auf eine Abfindung. In der Regel beträgt diese ein halbes Bruttogehalt pro Beschäftigungsjahr.

Sonderregelung: Im Fall einer betriebsbedingten Kündigung kann der Arbeitgeber gemäß § 1a Kündigungsschutzgesetz (KschG) dem Arbeitnehmer eine Abfindung anbieten und gleichzeitig zur Bedingung machen, dass der Arbeitnehmer auf die 3-wöchige Klagefrist verzichtet. Die Höhe der Abfindung beträgt 0,5 Brutto-Monatsverdienste für jedes Jahr des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Arbeitszeugnis

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis. Mindestangaben sind Art und Dauer der Beschäftigung, während ein qualifiziertes Zeugnis zusätzlich Führung und Leistungen des Beschäftigten darstellt. Alle Angaben müssen wahr sein.

Gewerkschaften

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist freiwillig.

Die Gewerkschaften handeln mit den Arbeitgebern Tarifverträge, unter anderem zu Einkommen, Arbeitszeiten und Urlaub aus. Sie unterstützen die Beschäftigten bei der Gründung von Betriebsräten und vertreten sie bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber. Darüber hinaus gewähren sie ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz bei arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren. Im Falle eines Arbeitskampfes organisieren die Gewerkschaften den Streik und zahlen ihren Mitgliedern Streikunterstützung.

Im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) als Dachverband sind 8 Einzelgewerkschaften mit insgesamt fast 6 Millionen Mitgliedern organisiert. Die 3 größten Gewerkschaften sind die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (www.verdi.de), die Industriegewerkschaft Metall (www.igmetall.de) und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (www.igbce.de). Ferner gibt es im Bereich der Gastronomie die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (www.ngg.net).

Weitere Informationen zu diesen und anderen Mitgliedsgewerkschaften des DGB finden Sie unter www.dgb.de > Über uns > DGB heute > Gewerkschaften im DGB.

Arbeitnehmervertretung im Betrieb

Der Betriebsrat bzw. im öffentlichen Dienst der Personalrat wird von den Beschäftigten demokratisch gewählt. Seine wichtigsten Aufgaben im Überblick:

- Er vertritt die Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in personellen und sozialen Angelegenheiten.

www.ams.at



- Er achtet auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Arbeitsschutzvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.
- Er wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Regelung von Arbeitszeiten, der Personalplanung und bei Weiterbildungsmaßnahmen mit.
- Er muss bei jeder Kündigung angehört werden, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Die betriebliche Arbeitnehmervertretung ist im Betriebsverfassungsgesetz bzw. bei Betrieben des öffentlichen Rechts durch das jeweilige Personalvertretungsgesetz geregelt. Für die Einrichtung bzw. Wahl eines Betriebsrats sind mindestens 5 Arbeitnehmer erforderlich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausländische Arbeitnehmer sind ihren deutschen Kollegen hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts gleichgestellt.

Arbeitskonflikte, Streik

Nach gescheiterten Tarifverhandlungen bzw. ergebnislosen Schlichtungsversuchen dürfen Gewerkschaften in Deutschland legale Streiks durchführen. Vorher muss jedoch eine geheime Urabstimmung abgehalten werden, bei der sich mindestens 75 Prozent der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer für einen Arbeitskampf aussprechen.

Auch Warnstreiks - kurze Arbeitsniederlegungen - sind nach Ablauf der vereinbarten Friedenspflicht zur Unterstreichung der Forderungen während laufender Tarifverhandlungen zulässig. Streiken dürfen alle Arbeitnehmer, für deren Betrieb die Gewerkschaft einen Streik ausgerufen hat - egal, ob sie gewerkschaftlich organisiert sind oder nicht.

Arbeitnehmer, die an einem rechtmäßigen Streik teilnehmen, müssen keine arbeitsrechtlichen Folgen fürchten. Während des Streiks bleibt der Arbeitsvertrag bestehen, jedoch erfolgen keine Lohnzahlungen. Gewerkschaftsmitglieder erhalten für diesen Verdienstausschlag eine Streikunterstützung von ihrer Gewerkschaft. Nicht gewerkschaftlich organisierte Streikende gehen dagegen leer aus.

Während des Arbeitskampfes kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer aussperren. Aussperrung bedeutet den vorübergehenden Ausschluss mehrerer Arbeitnehmer von Beschäftigung und Lohnzahlung, also eine Betriebseinstellung.

Aus- und Weiterbildung

Ausbildung

Die berufliche Erstausbildung kann nach Abschluss der Schulpflicht begonnen werden, d.h. normalerweise ab dem 15. Lebensjahr.

Die duale Berufsausbildung findet an den zwei Lernorten Betrieb (alternativ: überbetriebliches Ausbildungszentrum) und Berufsschule statt. Die Dauer der Ausbildung beträgt zwischen 2 und 3,5 Jahren. Die Jugendlichen schließen einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb ab und können zwischen ca. 350 anerkannten Ausbildungsberufen wählen. Eine Liste der aktuellen Ausbildungsberufe finden Sie beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter www.bibb.de > Die Themen > Berufe > Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.

Einige Berufe, z.B. im sozialen und medizinischen Bereich, können nur an beruflichen Ganztagschulen (in der Regel Berufsfachschulen) erlernt werden. Die Ausbildung dauert zwischen 1 und 3 Jahren und wird teilweise durch Praktika oder durch ein Praktikumsjahr ergänzt.



Das im Jahr 2005 novellierte Berufsbildungsgesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, Teile der dualen Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Die Auslandsaufenthalte werden im Ausbildungsvertrag vereinbart und können bis zu ein Viertel der Ausbildungsdauer betragen. Bei der Organisation von Auslandsaufenthalten hilft das EU-Programm Erasmus+ Berufsbildung. Es leistet einen Zuschuss zu den Aufenthalts- und Fahrtkosten sowie zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes. Ausführliche Informationen zu den geförderten Pool-Projekten und Hinweise zur Antragstellung bietet die Nationale Agentur "Bildung für Europa" unter www.na-bibb.de > Erasmus+ Berufsbildung > Mobilität.

Auslandsaufenthalte für Auszubildende zu Lern- und Arbeitszwecken fördert auch das Projekt "Berufsausbildung ohne Grenzen" der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Mehr als 30 Mobilitätsberater in ganz Deutschland unterstützen die Planung, Durchführung und Auswertung von grenzüberschreitenden Arbeitsaufenthalten während der Berufsausbildung. Weitere Informationen unter www.berufsbildung-ohne-grenzen.de.

Weitere Angebote für einen Auslandsaufenthalt finden Auszubildende bei der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) unter www.giz.de > Weltweit > Europa.

Weiterbildung

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung gibt es in Deutschland zahlreiche Anbieter, z.B.:

- Staatlich anerkannte und öffentlich geförderte Einrichtungen
- Weiterbildungsinstitutionen, die von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Unternehmen betrieben werden
- Privat und kommerziell betriebene Weiterbildungsinstitute

Mithilfe von KURSNET (kursnet-finden.arbeitsagentur.de), dem in Deutschland führenden Weiterbildungsportal der Bundesagentur für Arbeit (BA), können Sie das für Sie passende Weiterbildungsangebot kostenlos recherchieren. Das Portal bietet Ihnen mehr als 650.000 Bildungsangebote von ca. 17.000 Bildungsanbietern.

Da lebenslanges Lernen für die Beschäftigten immer wichtiger wird, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Fördermöglichkeiten eingeführt, z.B.:

- Aufstiegs-BAföG zur Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (<https://www.aufstiegs-bafoeg.de>)
- Aufstiegs- und Weiterbildungsstipendien der Stiftung Begabtenförderung (<http://www.sbb-stipendien.de>)
- "Prämiengutschein" und " Spargutschein " für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen (www.bildungspraemie.info)
- Bildungsgutschein der Agenturen für Arbeit für eine Weiterbildung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Informationen zum Bildungsgutschein sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Karriere und Weiterbildung.

Förderprogramme finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.



Das sollten Grenzgänger wissen

Welches Arbeitsrecht gilt für mich?

Für Sie als österreichischer Arbeitnehmer gilt das Arbeitsrecht des Staates, in dem Sie arbeiten, d.h. das deutsche Arbeitsrecht. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie deutsche Arbeitnehmer und dürfen diesen gegenüber nicht benachteiligt werden.

Grenzüberschreitender Austausch von Auszubildenden

Wenn Sie sich in der Berufsausbildung befinden, können Sie über das Projekt XChange an einem 4-wöchigen Lehrlingsaustausch in Deutschland teilnehmen (Infos unter www.xchange-info.net).

Auslandspraktika für Lehrlinge organisiert außerdem der Internationale Fachkräfteaustausch (IFA). Weitere Informationen finden Sie unter www.ifa.or.at > Ab ins Ausland > Lehrling.

Information und Beratung vor Ort

EURES-Beratungsstellen

EURES-Berater informieren und beraten Sie bei grenzüberschreitenden Fragen bezüglich Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarkt, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht in Deutschland.

Im EURES-Portal finden Sie online die Kontaktdaten der aktuell für Sie zuständigen EURES-Beraterinnen und –Berater in Ihrer Nähe.

Gehen Sie auf:

<https://ec.europa.eu/eures/public/de/eures-advisers>

Dort wird Ihnen die Suche nach Eures-Beraterinnen und – Beratern angeboten

Arbeitnehmersvertretungen

Hier können Sie sich über eine Mitgliedschaft in der für Sie zuständigen Gewerkschaft informieren: <https://www.dgb.de/service/mitglied-werden/index.html>



A3 Beschäftigungsformen

Inhaltsverzeichnis

A3 Beschäftigungsformen	1
Inhaltsverzeichnis	1
Das ist in Deutschland anders	3
Das regelt die EU	3
Beschäftigungsformen	3
Teilzeitarbeit.....	3
Befristete Arbeitsverhältnisse	3
Zeit- bzw. Leiharbeit.....	3
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	4
Rechtliche Grundlagen.....	4
Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.....	4
Mutterschutz und Rentenleistungen für selbstständig Erwerbstätige	4
So ist die Situation in Deutschland	4
Abhängige Beschäftigung	4
Beschäftigungsformen - aktuelle Entwicklung	4
Teilzeitarbeit.....	5
Geringfügige Beschäftigung	5
Befristete Beschäftigung	5
Zeitarbeit.....	6
Besondere Beschäftigtengruppen.....	6
Kinder und Jugendliche.....	6
Menschen mit schwerer Behinderung	7
Schwangere Frauen und Mütter	7
Selbstständigkeit.....	8
Zahl der Selbstständigen bleibt auf hohem Niveau.....	8
Formen der Selbstständigkeit.....	8
Beratung zur Existenzgründung, finanzielle Hilfen.....	8
Existenzgründung im Handwerk.....	9
Anmeldung eines Gewerbes, freiberufliche Tätigkeit.....	10
Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung	10

www.ams.at



Das sollten Grenzgänger wissen	10
Selbstständig Arbeiten von Österreich nach Deutschland	10
Information und Beratung vor Ort	11
EURES-Beratungsstellen	11
Gründer-Agenturen	11
Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern	12

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- Bei geringfügiger Beschäftigung liegt die monatliche Verdienstgrenze in Deutschland etwas höher, derzeit bei 450 Euro. Seit 2013 unterliegen Mini-Jobber der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, können sich jedoch davon befreien lassen.
- Gelten eigene tarifvertragliche Regelungen zwischen den Gewerkschaften und den Zeitarbeitsverbänden, sind Zeitarbeitsunternehmen in Deutschland nicht an den Grundsatz der Gleichstellung gebunden. Hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Bezahlung können dann unterschiedliche Bestimmungen für Leiharbeitnehmer und Festangestellte gelten.

Das regelt die EU

Der Volltext aller Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse/Entscheidungen ist unter <http://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

Beschäftigungsformen

Teilzeitarbeit

Rechtsgrundlage zu diesem Thema bildet die EU-Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997.

Die Rahmenvereinbarung gibt vor, dass Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Darüber hinaus werden die Arbeitgeber dazu angehalten, nach Möglichkeit die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen und Anträge auf einen Wechsel von Vollzeit- in Zeitarbeitsverhältnisse und umgekehrt zu erfüllen.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Rechtsgrundlage zu diesem Thema bildet die EU-Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999.

Die Rahmenvereinbarung verbietet den Arbeitgebern, Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen schlechter zu behandeln als Dauerbeschäftigte, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Ferner soll die Richtlinie verhindern, dass durch den Abschluss mehrerer befristeter Arbeitsverträge für dieselbe Arbeit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer ein Missbrauch entsteht.

Zeit- bzw. Leiharbeit

Rechtsgrundlage zu diesem Thema bildet die EU-Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008.

Die Rahmenvereinbarung legt das Prinzip der Gleichbehandlung zwischen Leiharbeitern und Arbeitnehmern, die von dem die Leiharbeit in Anspruch nehmenden Unternehmen eingestellt wurden, fest. Es gilt für die wichtigsten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, z.B. für den



Schutz schwangerer und stillender Frauen oder die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ferner dürfen von Leiharbeitern keine Vermittlungsgebühren verlangt werden.

Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat sind Artikel 49 "Niederlassungsfreiheit" und Artikel 56 "Dienstleistungsfreiheit" des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vom 1. Dezember 2009.

Zusätzlich erleichtert die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 die Niederlassung von Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat sowie die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, falls keine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründet wird.

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Der Grundsatz der **Niederlassungsfreiheit** stellt sicher, dass jeder EU-Bürger ein Unternehmen bzw. jedes Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat eine Betriebsstätte im Land seiner Wahl innerhalb der Europäischen Union gründen kann. Spezielle gewerberechtliche Voraussetzungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind jedoch von Ausländern zu erfüllen, damit für Inländer nicht strengere Regeln als für Ausländer gelten.

Der Grundsatz der **Dienstleistungsfreiheit** ermöglicht einem Wirtschaftsteilnehmer, der Dienste in einem Mitgliedstaat erbringt, seine Dienste auch vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ohne sich dort niederlassen zu müssen.

Die Mitgliedstaaten können die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beschränken, wenn das Allgemeininteresse, zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gefährdet ist.

Mutterschutz und Rentenleistungen für selbstständig Erwerbstätige

Mit der EU-Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 wurde der Schutz selbstständig erwerbstätiger Frauen und mitarbeitender Ehe- oder Lebenspartner selbstständig Erwerbstätiger, insbesondere bei Mutterschaft, verbessert. So können sie Mutterschaftsleistungen erhalten, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit während mindestens 14 Wochen ermöglichen.

D So ist die Situation in Deutschland

Abhängige Beschäftigung

Beschäftigungsformen - aktuelle Entwicklung

Nach wie vor dominiert das Normalarbeitsverhältnis (unbefristeter Vollzeitarbeitsvertrag mit 35 bis 40 Stunden Wochenarbeitszeit) die abhängige Beschäftigung in Deutschland. Allerdings nimmt der Anteil der anderen Beschäftigungsformen - befristete oder geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Zeitarbeit - ständig zu. 2016 betrug der Anteil dieser sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnisse bereits 21 Prozent.



Arbeitgeber nutzen diese Beschäftigungsformen vor allem, um flexibel auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können.

Teilzeitarbeit

Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht und der Teilzeitwunsch im Betrieb realisierbar ist, kann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werden. Dieser kann den Antrag jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 ist ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten formuliert. Ohne sachlichen Grund dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht anders als ihre vollzeitbeschäftigten Kollegen behandelt werden, z.B. hinsichtlich Arbeitsentgelt oder Gratifikationen.

Der Volltext des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Geringfügige Beschäftigung

Neben der sozialversicherungspflichtigen "regulären" Teilzeitarbeit gibt es auch noch die sogenannten "Mini-Jobs" (geringfügige Beschäftigung), mit denen Arbeitnehmer derzeit maximal 450 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei pro Monat verdienen können. Bis 2013 musste nur der Arbeitgeber pauschale Abgaben zur Sozialversicherung und Einkommensteuer leisten.

Seit 1. Januar 2013 unterliegen auch Mini-Jobber der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können sich von der vollen Versicherungspflicht befreien lassen, verlieren dann aber die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bitte beachten Sie, dass Mini-Jobs keinen eigenen Sozialversicherungsschutz (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) begründen.

Mini-Jobs sind vor allem im Einzelhandel, in der Gastronomie und in der Gebäudereinigung verbreitet. Im Februar 2018 waren knapp 7,4 Millionen dieser Arbeitsverhältnisse gemeldet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Befristete Beschäftigung

Befristet beschäftigt ist ein Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag. Dieser kann kalendermäßig oder zweckbefristet sein. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, z.B. wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht oder eine Vertretung für einen anderen Arbeitnehmer benötigt wird. Ohne sachlichen Grund ist eine kalendermäßige Befristung von maximal 2 Jahren zulässig.

Als befristeter Arbeitnehmer dürfen Sie nicht schlechter als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer behandelt werden.



Der Volltext des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Zeitarbeit

Die Zeitarbeit oder Arbeitnehmerüberlassung, wie sie offiziell heißt, ist in Deutschland durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Neufassung vom 3. Februar 1995 geregelt.

Grundsätzlich haben Sie bei einem Zeitarbeitsunternehmen die gleichen Rechte wie jeder andere Arbeitnehmer hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch usw.

Von der Verpflichtung zur Gleichstellung ist das Zeitarbeitsunternehmen jedoch befreit, wenn eigene Tarifverträge zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden der Leiharbeitsbranche gelten.

Was ist anders: Sie arbeiten nicht bei "Ihrem" Unternehmen, sondern Ihr Arbeitgeber leiht Sie an andere Betriebe aus. Auch in verleihtfreien Zeiten haben Sie Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Nach einem zwischenzeitlichen Einbruch im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise expandiert die Zeitarbeitsbranche wieder mit hohen Wachstumsraten. Im gleitenden Jahresdurchschnitt Juli 2016 bis Juni 2017 gab es in Deutschland gut eine Million Leiharbeiter.

Zunehmend nutzen auch qualifizierte Arbeitnehmer diese Form der Beschäftigung, um unterschiedlichste Tätigkeitsbereiche und Unternehmen kennenzulernen. Die Zeitarbeit ist häufig auch Sprungbrett in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei einem Unternehmen, an das der Zeitarbeitnehmer ausgeliehen wurde.

Weitere Informationen für Arbeitnehmer bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten – und erfolgreiche Beispiele > Zeitarbeit.

Besondere Beschäftigtengruppen

Kinder und Jugendliche

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 ist Kinderarbeit in Deutschland verboten. Das Gesetz unterscheidet zwischen

- Kindern (bis einschließlich 14 Jahre) und
- Jugendlichen (15 bis 18 Jahre).

Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.

Kinder, die mindestens 14 Jahre alt und nicht vollzeitschulpflichtig sind, dürfen jedoch mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten, z.B. Kopier- und Botendienste, bis 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Das Mindestalter für die reguläre Beschäftigung eines Jugendlichen im Betrieb beträgt 15 Jahre.

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ferner dürfen Jugendliche nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmeregelungen existieren für das Gaststätten- und Schaustellergewerbe, Mehrschichtbetriebe, die Landwirtschaft sowie für Bäckereien und Konditoreien.

www.ams.at



Als gefährlich deklarierte Arbeiten, Akkordarbeit und Beschäftigung durch bestimmte Personen sind verboten, das Arbeiten unter Tage für Jugendliche ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Der Arbeitgeber muss die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren informieren.

Der Volltext des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Eine Broschüre speziell für Kinder und Jugendliche zum Thema Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de.

Menschen mit schwerer Behinderung

Beschäftigte mit schwerer Behinderung, d.h. Arbeitnehmer mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent, dürfen wegen ihrer Behinderung von ihrem Arbeitgeber nicht benachteiligt werden und genießen einen besonderen Kündigungsschutz. So bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Menschen mit schwerer Behinderung durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Ohne diese Zustimmung ist die ausgesprochene Kündigung unwirksam. Ausnahmen vom besonderen Kündigungsschutz sind gesetzlich geregelt.

Gesetzliche Grundlage bildet das Sozialgesetzbuch IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht), vom 19. Juni 2001. Dort sind auch Ausnahmefälle zum oben beschriebenen Kündigungsschutz geregelt.

Der Volltext des Gesetzes ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet unter www.bmas.de die Broschüre "Ratgeber für Menschen mit Behinderung" an.

Schwangere Frauen und Mütter

Das Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 schützt schwangere Frauen und Mütter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor vorübergehender Minderung des Einkommens.

Der besondere Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung.

Darüber hinaus schützt ein Beschäftigungsverbot die Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz. Das Beschäftigungsverbot bzw. die "Mutterschutzfrist" beginnt grundsätzlich 6 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet regulär 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung.

Werdende Mütter dürfen ferner keine Mehrarbeit leisten und nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Zum Schutz stillender Mütter ist festgelegt, dass sie weder mit bestimmten Gefahrstoffen arbeiten noch zu Akkord- und Fließbandarbeiten herangezogen oder mit bestimmten körperlich schweren oder belastenden Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Informationen zur Höhe des Mutterschaftsgelds und zum Kündigungsschutz während der Elternzeit finden Sie in A4 Familie.



Der Volltext des Gesetzes ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet unter www.bmfsfj.de die Broschüre "Leitfaden zum Mutterschutz" an.

Selbstständigkeit

Zahl der Selbstständigen bleibt auf hohem Niveau

Selbstständige Erwerbsformen haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und machten im Jahr 2016 knapp 10 Prozent der Erwerbstätigen aus. Besonders hoch ist der Anteil "Solo-Selbstständiger", d.h. Selbstständiger ohne Mitarbeiter.

Formen der Selbstständigkeit

Als Gründungsformen für Ihr Unternehmen stehen Ihnen zahlreiche Möglichkeiten offen, z.B.:

- Neugründung
- Franchising (Mieten eines eingeführten Geschäftskonzepts)
- Unternehmensnachfolge/Übernahme
- Kleingründung (Kapitalbedarf für die Existenzgründung unter 25.000 Euro)
- Spin-off (Ausgliederung von Unternehmensteilen)
- Internet-Start-up
- E-Business

Beratung zur Existenzgründung, finanzielle Hilfen

Informationen und Beratungsangebote zum Weg in die Selbstständigkeit bieten z.B. folgende Institutionen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter www.existenzgruender.de
- Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Existenzgründung
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag unter www.dihk.de > Themenfelder > Existenzgründung und Unternehmensförderung
- Startercenter in vielen größeren deutschen Städten (häufig bei Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern angesiedelt)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks unter www.zdh.de
- Verband der Landwirtschaftskammern unter www.landwirtschaftskammern.de
- Bundesverband der Freien Berufe unter www.freie-berufe.de > Gründung, im Einzelnen z.B.:
 - Bundesarchitektenkammer unter www.bak.de
 - Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de

www.ams.at



- Bundesapothekerkammer unter www.abda.de
- Bundestierärztekammer unter www.bundestieraerztekammer.de
- Bundeszahnärztekammer unter www.bzaek.de
- Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de
- Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de
- Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de
- Patentanwaltskammer unter www.patentanwalt.de

Falls Sie keinen Bankkredit zum Aufbau Ihres Unternehmens aufnehmen wollen, bieten sich Ihnen zur Finanzierung zahlreiche Förderprogramme von Bund, Ländern und EU. Welches Förderprogramm für Sie infrage kommt, ist unter anderem von der Art, der Größe und dem Sitz Ihres Unternehmens abhängig.

Informationen über Förderprogramme für Existenzgründer finden Sie z.B. bei folgenden Institutionen:

- KfW Mittelstandsdatenbank (www.kfw.de)
- Förderbank des BMWi (www.foerderdatenbank.de)
- Europäischer Sozialfonds für Deutschland (ESF) (www.esf.de > Förderperiode 2014 bis 2020 > ESF-Programme)

Zusätzlich bietet die Bundesagentur für Arbeit zukünftigen Selbstständigen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus ein Unternehmen gründen wollen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung an.

Um einen Gründungszuschuss beantragen zu können, muss ein Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen bestehen.

Nähere Informationen zum Gründungszuschuss erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Existenzgründung.

Existenzgründung im Handwerk

Wer in einem zulassungspflichtigen Handwerk (z.B. Metallbauer-, Elektrotechniker-, Tischlerhandwerk) einen Betrieb gründen und führen möchte, muss sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Voraussetzung ist eine Meisterprüfung im entsprechenden Handwerk oder eine andere vergleichbare Qualifikation. Über die Eintragung in die Handwerksrolle entscheidet die Handwerkskammer.

Gründen Sie einen Betrieb in einem zulassungsfreien Handwerk, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Handwerkskammer anzeigen. Diese trägt Ihren Betrieb in ein Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe ein.

Bitte informieren Sie sich auf jeden Fall bei der zuständigen Handwerkskammer, wenn Sie sich mit handwerklichen Tätigkeiten selbstständig machen wollen.

Für eine ganze Reihe von selbstständigen Tätigkeiten brauchen Sie eine amtliche Erlaubnis und/oder eine Genehmigung. Erkundigen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Handwerkskammer, ob und welche Genehmigungen und Erlaubnisse Sie für Ihr Vorhaben benötigen.



Anmeldung eines Gewerbes, freiberufliche Tätigkeit

Wenn Sie ein Gewerbe eröffnen wollen, müssen Sie dies beim Gewerbeamt der Stadt bzw. Gemeinde anmelden, wo der Sitz des Betriebes sein soll.

Streben Sie dagegen eine freiberufliche Tätigkeit an, müssen Sie sich beim Finanzamt anmelden.

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. für Ihre geplante selbstständige Tätigkeit eine Genehmigung oder amtliche Erlaubnis brauchen. Erkundigen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Kammer oder der dafür zuständigen Behörde, ob und welche Genehmigungen und Erlaubnisse Sie für Ihr Vorhaben benötigen.

Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Als Selbstständiger bzw. Existenzgründer müssen Sie entweder einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung beitreten.

Darüber hinaus besteht für bestimmte Gruppen von Selbstständigen - z.B. Fitness- und Tanzlehrer, Pflegepersonen, Physiotherapeuten, Künstler und Publizisten oder Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind - eine Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Machen Sie sich in einem der sogenannten Freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) selbstständig, müssen Sie sich im berufsständischen Versorgungswerk der zuständigen Kammer rentenversichern.

Weitere Informationen zur Rentenversicherungspflicht für Selbstständige finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de > Lebenslagen > Start ins Berufsleben > Existenzgründer. Einen Überblick über die Sozialversicherungspflicht für Freiberufler bietet der Bundesverband der Freien Berufe unter www.freie-berufe.de > Themen > Soziale Sicherung.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Eine Versicherungspflicht besteht z.B. für Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur und Medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger. Ansonsten besteht für Selbstständige nur dann Versicherungspflicht, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden (Versicherung gegen Arbeitsunfälle).

Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft. Eine Übersicht aller Berufsgenossenschaften finden Sie unter www.dguv.de > Quicklinks und Services > Berufsgenossenschaften.



Das sollten Grenzgänger wissen

Selbstständig Arbeiten von Österreich nach Deutschland

Bei reglementierten Berufen ist die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher anzudeuten (Dienstleistungsanzeige). Dabei sind nationalstaatliche Regelungen zu beachten. Das heißt, dem EU-Bürger ist die Erbringung der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nur soweit gestattet, wie er die Bedingungen erfüllt, die auch von den Inländern gefordert werden. Er muss also die Befähigung nachweisen und nach den Vorschriften des Gastlandes arbeiten. Der Nachweis der Befähigung ist mittels einer EU-Bescheinigung, die in Deutschland von den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern ausgestellt wird, möglich.

www.ams.at



Für die Erbringung von Handwerks-, Montage- und Dienstleistungen in Deutschland in nicht reglementierten Berufen reicht eine österreichische Gewerbeberechtigung aus, solange Sie die Leistungen über die Grenze erbringen.

Im Falle von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist ggf. das deutsche Arbeitnehmerentendegesetz zu beachten. Auf dessen Grundlage können in Deutschland in bestimmten Branchen (z.B. Bau- und Montagetätigkeiten im weitesten Sinn, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienstleistungen, Pflegebranche etc.) Mindeststandards für Arbeitsbedingungen festgelegt werden. Der Volltext des Gesetzes ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Eventuell besteht auch Anzeigepflicht beim Zoll.

Weiterführende Informationen bietet z.B. die Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main (www.frankfurt-main.ihk.de) sowie das German Business Portal (www.ixpos.de > EU Market Service > Points of Single Contact > Auswahl der Region, in der Sie Ihre Dienstleistung ausüben möchten).

Sobald Sie in Deutschland eine Niederlassung gründen wollen, müssen Sie das Gewerbe dort anmelden. Handelt es sich um handwerkliche Tätigkeiten, ist ggf. eine Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen deutschen Handwerkskammer erforderlich. Nähere Informationen zu Anmeldung und Eintragung finden Sie unter dem Punkt "Selbstständigkeit" bei den Unterkapiteln "Existenzgründung im Handwerk" und "Anmeldung eines Gewerbes, freiberufliche Tätigkeit". Eine Zusammenfassung der notwendigen formalen Schritte, die Sie bei einer selbstständigen Tätigkeit beachten müssen, erhalten Sie auf den Seiten des Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.existenzgruender.de > Gründung vorbereiten > Gründungswissen > Behörden).



Information und Beratung vor Ort

EURES-Beratungsstellen

EURES-Berater informieren und beraten Sie bei Fragen hinsichtlich der unterschiedlichen Beschäftigungsformen, z.B. Teilzeitarbeit, geringfügige und befristete Beschäftigung, Zeitarbeit, in Deutschland.

Im EURES-Portal finden Sie online die Kontaktdaten der aktuell für Sie zuständigen EURES-Beraterinnen und –Berater in Ihrer Nähe.

Gehen Sie auf:

<https://ec.europa.eu/eures/public/de/eures-advisers>

Dort wird Ihnen die Suche nach Eures-Beraterinnen und – Beratern angeboten.

Gründer-Agenturen

Wenn Sie in der Grenzregion einen Betrieb gründen wollen, stehen Ihnen die sogenannten Gründer-Agenturen in Bayern als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Sie bieten Ihnen Information und Beratung sowie Unterstützung bei der Abwicklung von Gründungsformalitäten, z.B. bei der www.ams.at



Gewerbeanmeldung. Die Agenturen werden von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Kooperation mit Notaren, Landratsämtern und kreisfreien Städten in Bayern betreut.

Hier finden Sie mehr Informationen:

<https://www.gruenderagentur-bayern.de/>

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Information und Beratung zur Existenzgründung erhalten Sie auch bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern: <https://www.ihk-muenchen.de/de/>

A4 Familie

Inhaltsverzeichnis

A4 Familie.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Das ist in Deutschland anders.....	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung.....	2
Zuständig: Beschäftigungsland.....	2
So ist die Situation in Deutschland.....	4
Kindergeld.....	4
Kinderzuschlag.....	5
Elterngeld.....	5
Elternzeit.....	7
Das sollten Grenzgänger wissen.....	7
Anspruch.....	7
Ausgleichszahlungen.....	7
Kindergeld.....	7
Elterngeld in Bayern und Baden-Württemberg.....	8
Keine speziellen Abkommen D – A.....	8
Information und Beratung vor Ort.....	8
Familienkassen in Bayern.....	8
Elterngeldstellen in Bayern.....	9
Österreichische Finanzämter in Grenznähe.....	9
Österreichische Gebietskrankenkassen in Grenznähe.....	9

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- Familienbeihilfe heißt in Deutschland Kindergeld und wird bei der Familienkasse der Agenturen für Arbeit, nicht beim Finanzamt beantragt. Ferner wird Kindergeld nicht nach Lebensjahren gestaffelt berechnet.
- Kinderbetreuungsgeld (früher: Karenzgeld) wird in Deutschland Elterngeld (früher: Erziehungsgeld) genannt und wird nicht beim Krankenversicherungsträger beantragt, sondern bei speziellen staatlichen Stellen.
- Elternkarenz heißt in Deutschland Elternzeit und wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Zuschüsse oder Zulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können, fallen unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Zuständig: Beschäftigungsland

Die Verordnung besagt, dass in der Regel das Beschäftigungsland für die Erbringung des Familienleistungsausgleichs zuständig ist. Sie legt Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Ansprüchen fest, um ungerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden.

Wann immer die Familienleistungen, die Sie vom primär zuständigen Land erhalten, niedriger sind als jene in den anderen Ländern, in denen Sie anspruchsberechtigt sind, zahlen Ihnen diese Länder Ergänzungsleistungen zur Überbrückung der Differenz.

<i>Familiensituation</i>	<i>Wohnsitzland</i>	<i>Beschäftigungsland</i>
Anderer Elternteil ist im Wohnsitzland erwerbstätig	erbringt vorrangig Leistungen	Differenzzulage, falls Leistungen aus Wohnsitzland niedriger
Anderer Elternteil ist nicht erwerbstätig	Unterschiedsbetrag, falls Leistungen im Beschäftigungsland niedriger	erbringt vorrangig Leistungen
Anderer Elternteil ist Grenzgänger im selben Land	Unterschiedsbetrag, falls Leistungen im Beschäftigungsland niedriger	erbringt vorrangig Leistungen
Anderer Elternteil ist Grenzgänger in einem anderen EU/EFTA-Land	zahlt ggf. einen Unterschiedsbetrag	das Beschäftigungsland mit den höheren Leistungen zahlt und bekommt zumindest im Falle der Familienkasse die Hälfte vom anderen Beschäftigungsland erstattet

www.ams.at





D So ist die Situation in Deutschland

Kindergeld

Rechtliche Grundlage ist das Bundeskindergeldgesetz in der Neufassung vom 28. Januar 2009.

Anspruch auf Kindergeld haben Eltern mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus kann es unter bestimmten Voraussetzungen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Kindergeldzahlung	Voraussetzungen
bis 18 Jahre	Grundsätzlicher Anspruch, es sei denn: <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind geht nach abgeschlossener Erstausbildung einer Vollzeitbeschäftigung nach. • Das Kind ist verheiratet oder lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft.
bis 21 Jahre	Wenn das Kind ohne Arbeitsplatz ist, also in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und als Arbeitsuchender gemeldet ist.
bis 25 Jahre	Wenn das Kind <ul style="list-style-type: none"> • studiert, • eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert, • sich in bestimmten Überbrückungsphasen (z.B. zwischen 2 Ausbildungsabschnitten) befindet, • eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann, • einen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) ableistet.
unbegrenzt	Wenn das Kind erwerbsunfähig und behindert ist und die Behinderung vor dem 25. bzw. 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird nur dann Kindergeld gezahlt, wenn das Kind anschließend keiner Vollzeit-Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von §§ 8, 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch mindern dabei nicht den Kindergeldanspruch. Die Einkünfte- und Bezügegenze in Höhe von 8.004 Euro ist dagegen für Zeiträume ab 1. Januar 2012 entfallen.

Kindergeld wird in Deutschland für jedes Kind einzeln gezahlt. Es ist unabhängig vom Einkommen der Eltern:

	Betrag monatlich
1. Kind	194 Euro
2. Kind	194 Euro
3. Kind	200 Euro
4. Kind etc.	225 Euro



Das Kindergeld wird bei der **Familienkasse der Agentur für Arbeit** beantragt, in deren Bezirk der Wohnort bzw. bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands der Beschäftigungsbetrieb liegt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Geburtsbescheinigung bzw. bei Antragstellern aus dem Ausland eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde über die Kinder, die zum Haushalt gehören
- Für Kinder über 18 Jahre zusätzlich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung

Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zahlt der Arbeitgeber das Kindergeld direkt aus.

Kinderzuschlag

Rechtliche Grundlage ist das Bundeskindergeldgesetz in der Neufassung vom 28. Januar 2009.

Eltern können für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag von monatlich bis zu 170 Euro pro Kind beantragen, sofern sie die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro, bei Alleinerziehenden 600 Euro, erreichen und eine bestimmte Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Kein Anspruch besteht für Bezieher von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II oder, wenn für das Kind monatliche Unterhaltszahlungen von 170 Euro und mehr geleistet werden.

Seit dem 1. Januar 2011 stehen den Empfängern von Kinderzuschlag neben der Geldleistung von aktuell maximal 170 Euro auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu. Dazu gehören beispielsweise die Übernahme der Kosten für Schul- und Kitaausflüge sowie Klassenfahrten, für eine Lernförderung, für Schulwegkosten oder Zuschüsse zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und für Angebote von Sportvereinen und Musikschulen.

Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Familie und Kinder > Infos und Anträge zum Kinderzuschlag. Hier finden Sie auch ein [Ortsverzeichnis der Familienkassen](#).

Elterngeld

Rechtliche Grundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006.

Elterngeld (früher: Erziehungsgeld) wird zusätzlich zu Kindergeld und -zuschlägen gewährt.

Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn mindestens ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist und der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Außerdem gelten bestimmte Einkommens- bzw. Hinzuverdienst-Grenzen. Es darf darüber hinaus nur maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden, um den Anspruch nicht zu verlieren. Grenzgänger und deren Ehepartner aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz können ebenfalls Elterngeld beantragen.

Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt. Es kann auf 14 Monate verlängert werden, wenn auch der Partner mindestens 2 Monate Elterngeld bezieht. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Nettoerwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Eltern mit einem Nettoverdienst von mehr als 1.240 Euro erhalten seit 1. Januar 2011 nur noch 65 Prozent ihres letzten Nettoverdienstes. Spitzenverdiener mit einem Jahreseinkommen von über 250.000 Euro (Ehepaare 500.000 Euro)

www.ams.at



haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen erhalten Zuschläge.

Nettoeinkommen	Elterngeld	Berechnung
über 2.800,00 Euro	1.800,00 Euro	Obergrenze liegt bei 1.800 Euro, es wären hier sonst 1.820 Euro
2.600,00 Euro	1.690,00 Euro	65 % des Nettoeinkommens, da mehr als 1.240 Euro
2.200,00 Euro	1.430,00 Euro	65 % des Nettoeinkommens, da mehr als 1.240 Euro
1.240,00 Euro	806,00 Euro	65 % des Nettoeinkommens
1.220,00 Euro	805,20 Euro	66 % des Nettoeinkommens
1.000,00 Euro	670,00 Euro	67 % des Nettoeinkommens
800,00 Euro	616,00 Euro	pro 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,1 %, hier insgesamt 77 %
400,00 Euro	388,00 Euro	siehe Zeile oben, hier insgesamt 97 %
unter 340,00 Euro	340,00 Euro	Bei Einkommen unter 340 Euro beträgt das Elterngeld 100 % des zuvor erzielten Einkommens
nicht-erwerbstätig	300,00 Euro	Mindestbetrag für nichterwerbstätige Eltern

Das Elterngeld wird außerdem mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet. Arbeitnehmerinnen erhalten daher zumeist erst ab dem 3. Monat Elterngeld, da die Mutterschutzleistungen ihres Arbeitgebers und ihrer Krankenkasse in den ersten beiden Monaten nach der Geburt zumeist höher sind. Bezieht eine Person im Ausland dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, werden diese auf das Elterngeld voll angerechnet.

Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss das Elterngeld innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden. Antragsformulare mit Hinweisen erhalten Sie oftmals auch bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Standesämter, Sozialämter) bzw. in Bayern vorwiegend bei den Geburtsstandesämtern nach der Geburt des Kindes.

- Informationen zu Elterngeld erhalten Sie unter www.familien-wegweiser.de oder bei der Servicestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): **Tel. +49 (0)30 201 791 30**, info@bmfsfj.service.bund.de.
- Broschüren zum Thema Elternzeit und Elterngeld können unter www.bmfsfj.de > Service > Publikationen heruntergeladen werden.
- Eine Übersicht über Elterngeldstellen, bei denen Sie einen Antrag stellen können, finden Sie ebenfalls auf den Seiten des [BMFSFJ](http://www.bmfsfj.de).
- Eine erste Orientierung zur Höhe des zu erwartenden Elterngeldanspruches kann der Elterngeldrechner auf der Internetseite www.familien-wegweiser.de geben.



Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Rechtliche Grundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006.

Auf Elternzeit haben alle Elternteile - seit 2009 unter bestimmten Bedingungen auch die Großeltern-, die vor der Geburt des Kindes berufstätig waren, einen Rechtsanspruch, egal, in welchem Arbeitsverhältnis sie sich befinden oder, ob ihr Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet ist.

Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Elternzeit muss 7 Wochen (bzw. 13 Wochen für einen Zeitraum ab dem 3. Geburtstag des Kindes) vor dem gewünschten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Hierzu müssen Sie genau darstellen, wie Sie Ihre Elternzeit gestalten wollen. Während der Elternzeit dürfen Sie bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Sobald Sie die Elternzeit beantragt haben (höchstens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn bzw. 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit für einen Zeitraum ab dem 3. Geburtstag des Kindes) und während der Elternzeit darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen.



Das sollten Grenzgänger wissen

Anspruch

Anspruch auf Familienzulagen und -leistungen haben Sie grundsätzlich im Beschäftigungsland. Je nach Familiensituation und Tätigkeit des anderen Elternteils können laut EU-Verordnung aber auch Ansprüche in Ihrem Wohnsitzland bestehen. Dies ist der Fall, wenn der andere Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und Sie beide dort leben.

Doppelbezüge von Familienleistungen in mehreren Staaten sind ausgeschlossen und ziehen die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen nach sich.

Ausgleichszahlungen

Erhalten Sie die Leistungen im Wohnsitzland wegen des anderen dort erwerbstätigen Elternteils, sind aber die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsland höher, wird von diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzland gezahlt.

Erhalten Sie die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsland und sind die Leistungen in Ihrem Wohnsitzland höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Kindergeld

Wenn Sie als Grenzgänger Anspruch auf Kindergeld haben, richten Sie Ihren Antrag schriftlich über Ihren Arbeitgeber an die für Ihren Beschäftigungsort zuständige Familienkasse.



Elterngeld in Bayern und Baden-Württemberg

Der Antrag auf Elterngeld muss innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgen.

In Bayern wenden Sie sich bitte an das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth. Ein Download des Antragsformulars ist unter www.zbfs.bayern.de (> Menü > Familie, Kinder und Jugend > Elterngeld) möglich. Unter www.elterngeld.bayern.de kann Elterngeld auch online beantragt werden.

Sind sie im Bundesland Baden-Württemberg tätig, können Sie Elterngeld bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) in Karlsruhe oder bei Ihrem zuständigen Bürgermeisteramt bzw. bei der Stadtverwaltung beantragen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der L-Bank heruntergeladen werden: www.l-bank.de > Förderungen und Finanzierungen > Alle Förderangebote > Elterngeld).

Keine speziellen Abkommen D – A

Es gibt keine speziellen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland.



Information und Beratung vor Ort

Familienkassen in Bayern

Bei den Familienkassen können Sie sich über Kindergeld und Kinderzuschläge informieren:

<https://www.kindergeld.org/familienkassen/bayern.html>



Elterngeldstellen in Bayern

Hier finden Sie die Stellen, den denen Sie Elterngeld beantragen können:

<https://www.elterngeld.de/elterngeldstellen-bayern/>

Österreichische Finanzämter in Grenznähe

Für Informationen zur österreichischen Familienbeihilfe können Sie sich an örtliche Finanzämter wenden:

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

Österreichische Gebietskrankenkassen in Grenznähe

Bei den Gebietskrankenkassen können Sie Kinderbetreuungsgeld beantragen:

<https://www.ooegkk.at/cdscontent/?contentid=10007.704930&portal=ooegkkportal&viewmode=content>

A5 Arbeitslosenversicherung

Inhaltsverzeichnis

A5 Arbeitslosenversicherung	1
Inhaltsverzeichnis	1
Das ist in Deutschland anders	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung	2
Zuständig: Wohnsitzland	2
So ist die Situation in Deutschland	2
Rechtliche Grundlage.....	2
Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	3
Arbeitsuchendmeldung und Arbeitslosmeldung.....	3
Beitragssatz	3
Höhe des Arbeitslosengeldes.....	3
Weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung.....	4
Grundsicherung für Arbeitsuchende	4
Das sollten Grenzgänger wissen.....	4
Zuständigkeit und Anspruch.....	4
Meldung der Arbeitslosigkeit	5
Spezielle Abkommen D - A	5
Information und Beratung vor Ort	6
Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).....	6

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- Anders als in Österreich endet die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung nicht dadurch, dass sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten) erfüllt sind, bzw. das 58. Lebensjahr vor dem 1. Juni 2011 vollendet wurde. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind während der gesamten Dauer der Erwerbstätigkeit zu zahlen.
- Es gibt keine geringeren Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung im Niedriglohnbereich.
- Die Höchstbeitragsgrundlage heißt Beitragsbemessungsgrenze und ist deutlich höher angesetzt.
- Es gibt beim Arbeitslosengeld keinen Familienzuschlag, sondern es werden für Personen mit einem oder mehreren Kindern grundsätzlich 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens gezahlt.
- Die Anspruchsdauer ist in Deutschland abhängig von Versicherungszeiten und Alter etwas anders gestaffelt als in Österreich.
- Es wird zwischen dem regulären Arbeitslosengeld (einkommensabhängig) und Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) unterschieden.



Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Arbeitslosenversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Zuständig: Wohnsitzland

Die Verordnung besagt, dass der Staat, in dem eine Person wohnt, für die Erbringung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig ist. Jedoch werden die Zeiten der Versicherung, der Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Außerdem legt die Verordnung den Rahmen zur Berechnung der Leistungen fest.



So ist die Situation in Deutschland

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und bietet den Bürgern eine Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Rechtliche Grundlagen der Arbeitslosenversicherung sind

- das dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) vom 24. März 1997 für das reguläre, einkommensabhängige Arbeitslosengeld I und



- das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) vom 24. Dezember 2003 für das Arbeitslosengeld II als Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld kann geltend gemacht werden, wenn ein Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 360 Kalendertagen in den vergangenen 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit bestanden hat. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte.

Arbeitslosengeld erhalten Sie nur, wenn Sie eine Beschäftigung für mindestens 15 Stunden in der Woche suchen. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie bereits eine Erwerbstätigkeit - auch als Selbstständiger - von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Arbeitsuchendmeldung und Arbeitslosmeldung

Betroffene müssen sich so früh wie möglich, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, persönlich bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten.

Beschäftigte im Inland müssen sich spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend melden, um keinen Sperrfristen unterworfen zu werden. Für Grenzgänger mit Wohnsitz im EU-Ausland gilt diese frühzeitige Arbeitsuchendmeldung nicht, da Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld in Ihrem Wohnland geltend machen müssen. Sie können sich jedoch zusätzlich in Deutschland arbeitsuchend melden und das Vermittlungsgesuch in Deutschland mitführen.

Beitragssatz

Seit 2011 beträgt der Beitragssatz 3 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts und wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte bestritten. Es gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von 6.500 Euro in den alten bzw. 5.800 Euro in den neuen Bundesländern (Stand: 2018).

<i>Bruttogehalt:</i>	2.900,00 Euro
<i>Arbeitnehmeranteil:</i>	1,5 % x 2.900 Euro = 43,50 Euro
<i>Arbeitgeberanteil:</i>	1,5 % x 2.900 Euro = 43,50 Euro
<i>Arbeitslosenversicherungsbeitrag insgesamt:</i>	3 % x 2.900 Euro = 87,00 Euro

Höhe des Arbeitslosengeldes

Bei der Berechnung der Leistungen müssen die Zeiten der Versicherung, der Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des früheren Entgelts oder Erwerbseinkommens berücksichtigt werden.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen des vergangenen Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, der Lohnsteuerklasse und danach, ob der Versicherte Kinder hat oder nicht.

Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei für einen vollen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Es beträgt bei Personen ohne Kinder 60 Prozent, bei Personen mit einem oder mehreren Kindern 67 Prozent des pauschal berechneten Nettoarbeitsentgelts.



<i>Mindestanzahl versicherungspflichtiger Monate</i>	<i>Vollendetes Lebensjahr</i>	<i>Anspruchsdauer in Monaten</i>
12	–	6
16	–	8
20	–	10
24	–	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außerdem Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen, Existenzgründungszuschüsse, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld (weitere Informationen zu diesen Leistungen unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Arbeitslos und Arbeit finden > Infos rund um finanzielle Leistungen).

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, können Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich "Hartz IV") beantragen. Dies ist eine soziale Grundsicherungsleistung, die im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen eingeführt wurde und die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zusammenfasst. Die Zuständigkeit liegt bei den Agenturen für Arbeit und/oder den Kommunen.

Auskünfte zur Arbeitslosenversicherungen erteilen die Agenturen für Arbeit.

Unter www.arbeitsagentur.de > Finden Sie Ihre Dienststelle finden Sie sämtliche Agenturen für Arbeit in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu Öffnungszeiten oder Wegbeschreibungen suchen, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/muenchen.

Unter der kostenfreien Servicenummer **+49 (0) 800 4 5555 00** können Sie sich auch telefonisch arbeitsuchend melden. Jedoch muss diesem Anruf eine persönliche Arbeitsuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen.



Das sollten Grenzgänger wissen

Zuständigkeit und Anspruch

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Es gelten somit auch die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzlandes.



Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Österreich zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der vergangenen 24 Monate
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der vergangenen 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der vergangenen 12 Monate

Ihre in Deutschland erworbenen versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten können auch in Österreich zur Beurteilung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld herangezogen werden, wenn Sie nach der Beschäftigung in Deutschland zumindest 1 Tag lang in Österreich beschäftigt waren. Für Grenzgänger gilt unter gewissen Voraussetzungen die sogenannte "1 Tag Regelung" (Mindestbeschäftigung in Österreich) nicht. Wurde bereits in Deutschland Arbeitslosengeld bezogen, so wird die in Österreich ermittelte Bezugsdauer um die in Deutschland zuerkannten Bezugstage gekürzt.

Zum Nachweis der Versicherungszeiten in Deutschland benötigen Sie die Bescheinigung U1 (in Deutschland PD U1). Anträge erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > [Arbeitslos und Arbeit finden](#) > Arbeiten im Ausland > Merkblätter und Formulare.

Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsland ausgezahlt.

Meldung der Arbeitslosigkeit

Grenzgänger aus Österreich müssen sich spätestens unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) am Wohnsitz arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, damit ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zuerkannt wird.

Wenn Sie sich vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von 10 Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post oder per Fax erfolgen.

Spezielle Abkommen D - A

Die Sonderregelung für Grenzgänger nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1978, das teilweise trotz des Beitritts Österreichs zur EU galt, kann seit 1. Januar 2011 nicht mehr wirksam werden.



Information und Beratung vor Ort



Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS). Dort können Sie sich auch arbeitsuchend bzw. arbeitslos melden. Adressen finden Sie unter www.ams.at > Geschäftsstellen > Adressen.



A6 Krankenversicherung

Inhaltsverzeichnis

A6 Krankenversicherung.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Das ist in Deutschland anders.....	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung.....	2
Geld- statt Sachleistungen.....	2
So ist die Situation in Deutschland.....	2
Rechtliche Grundlage.....	2
Gesetzliche oder private Versicherung.....	2
Beitragssatz und Aufteilung.....	3
Leistungen.....	4
Weitere Informationen.....	5
Das sollten Grenzgänger wissen.....	5
Anmeldung übernimmt Arbeitgeber.....	5
Ausnahmen.....	5
Anspruch auf Behandlung in Österreich.....	5
Keine speziellen Abkommen D - A.....	5

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- In Deutschland können Sie grundsätzlich unter den gesetzlichen Krankenkassen wählen. Sie sind nicht wie in Österreich durch Tätigkeit und Region auf einen Anbieter festgelegt.
- Bei den Beitragssätzen wird nicht zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Beitragsgruppen unterschieden. Die Beitragssätze, die etwa zur Hälfte jeweils von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt werden, sind wesentlich höher und liegen bei 15,6 Prozent des Bruttogehalts. Dafür gibt es in Deutschland weniger Selbstbehalte.
- Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage heißt Beitragsbemessungsgrenze und liegt in Deutschland bei 4.425 Euro (Stand: 2018).
- Es gibt nichts der österreichischen E-Card Vergleichbares in Deutschland. Lediglich im Bereich der Krankenversicherung gibt es eine Speicher-Chipkarte (elektronische Gesundheitskarte eGK), die allerdings kostenfrei ist. Die eGK ersetzt seit 01. Januar 2014 die frühere Krankenversichertenkarte. Sie sind in der Wahl des unter den von den Krankenkassen zugelassenen Ärzten frei. Ein expliziter Vertrag zwischen Krankenversicherung und Arzt ist in Deutschland nicht nötig.
- Trotz dieser Unterschiede sind beide Systeme im Leistungsumfang als annähernd gleichwertig zu beurteilen.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Krankenversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Geld- statt Sachleistungen

Es wird darin festgelegt, dass Leistungen bei Krankheit als Geldleistungen auch im Ausland zu erbringen sind. Sachleistungen werden gegebenenfalls von dem im Wohnsitzland zuständigen Träger nach dessen Bestimmungen gewährt.

So ist die Situation in Deutschland

Rechtliche Grundlage

Die Krankenversicherung ist eine Pflichtversicherung und bietet den Bürgern eine Absicherung gegen das Krankheitsrisiko. Rechtliche Grundlage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) vom 20. Dezember 1988.

Gesetzliche oder private Versicherung

Bis zur Versicherungspflichtgrenze (59.400 Euro Jahresarbeitsentgelt oder 4.950 Euro monatliches Entgelt, Stand: 2018) ist jeder Arbeitnehmer in Deutschland Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

www.ams.at



Wer über dieser Grenze liegt, kann sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder eine private Krankenversicherung abschließen. Privat versichern können sich

- Arbeitnehmer, deren Brutto-Monatseinkommen 12 Monate in Folge die Pflichtversicherungsgrenze überschritten hat,
- Selbstständige, Freiberufler und Künstler unabhängig von der Höhe ihres Einkommens,
- Beamte und andere Beihilfeberechtigte wie Richter, Landtags- und Bundestagsabgeordnete.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist jedes Familienmitglied beitragsfrei mitversichert, bei einer privaten muss für jedes Familienmitglied eine extra Prämie bezahlt werden.

Beitragssatz und Aufteilung

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt seit 2015 einheitlich 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (entspricht i.d.R. dem Bruttogehalt). Der individuelle Zusatzbeitrag von aktuell durchschnittlich 1,0 Prozent (Stand 2018) der beitragspflichtigen Einnahmen wird alleine vom Arbeitnehmer bezahlt. Den restlichen Beitrag übernehmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu jeweils gleichen Teilen.

Dabei gilt die Beitragsbemessungsgrenze (59.400 Euro Jahresarbeitsentgelt oder 4.425 Euro monatliches Entgelt, Stand: 2018), d.h., zur Ermittlung des Krankenkassenbeitrags werden höchstens 4.425 Euro herangezogen, auch wenn mehr verdient wird.

<i>Bruttogehalt:</i>	2.900,00 Euro
<i>Arbeitnehmeranteil:</i>	7,3 % x 2.900 Euro = 211,70 Euro
<i>Zusatzbeitrag Arbeitnehmer:</i>	1,0 % x 2.900 Euro = 29,0 Euro
<i>Arbeitnehmeranteil + Zusatzbeitrag:</i>	8,3 % x 2.900 Euro = 240,70 Euro
<i>Arbeitgeberanteil:</i>	7,3 % x 2.900 Euro = 211,70 Euro
<i>Krankenversicherungsbeitrag insgesamt:</i>	15,6 % x 2.900 Euro = 452,40 Euro

Ab 01. Januar 2019 soll sowohl der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung von 14,6 Prozent als auch der individuelle Zusatzbeitrag von aktuell durchschnittlich 1,0 Prozent (Stand 2018) von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen werden, was zu einer Entlastung der Arbeitnehmer führt.

Bei privaten Krankenkassen richtet sich die Beitragshöhe nach Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen und gewählten Leistungen. Sie ist unabhängig vom Einkommen. Frauen, ältere Menschen und Personen mit bestimmten Krankheitsrisiken zahlen höhere Prämien.

Seit 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenkassen einen sogenannten Basistarif anbieten. Dieser Basistarif entspricht hinsichtlich der Leistungen in etwa der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei er den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten darf. Dieser Basistarif muss unabhängig von einer Gesundheitsprüfung gewährt werden.

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können für bestimmte Leistungen wie z.B. Zahnersatz, Sehhilfen oder Krankenhaustagegeld eine private Zusatzversicherung abschließen.

www.ams.at



Leistungen

Die Krankenversicherung übernimmt **Sachleistungen** wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, verschreibungspflichtige Arzneimittel, Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalt, häusliche Krankenpflege sowie Vorsorgeuntersuchungen.

Für fast alle diese Leistungen müssen die Versicherten seit 2004 **Zuzahlungen** leisten:

<i>Verschreibungspflichtige Medikamente u.Ä., Verbandsmittel, Hilfsmittel (z.B. Einlagen)</i>	10 % des Preises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro
<i>Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel</i>	maximal 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf
<i>Heilmittel (z.B. Massagen, Physiotherapie)</i>	10 % der Kosten und zuzüglich 10 Euro je Verordnung
<i>Krankenhaus- und Reha-Aufenthalt</i>	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage pro Jahr
<i>Häusliche Krankenpflege</i>	10 % der Kosten und zuzüglich 10 Euro je Verordnung für höchstens 28 Tage pro Jahr
<i>Fahrtkosten</i>	10 % der Kosten, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro pro Fahrt

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Zuzahlungen befreit, außer bei Zahnersatz und Fahrtkosten. Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt bei 2 Prozent des Bruttoeinkommens bzw. bei einem Prozent im Falle chronischer Erkrankungen. An den Kosten des Zahnersatzes beteiligen sich die Krankenversicherungen meistens in Form von Festzuschüssen.

Die Krankenversicherung zahlt in einem Zeitraum von 3 Jahren insgesamt 78 Wochen lang **Krankengeld** nach den ersten 6 Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Bruttoverdienstes, darf aber 90 Prozent des Nettoverdienstes nicht übersteigen.

Kinderpflege-Krankengeld zahlt die Krankenversicherung bei Erkrankung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen muss und keine bezahlte Freistellung seitens des Arbeitgebers vorliegt. Zuständig ist die Krankenversicherung des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Je Elternteil stehen Ihnen grundsätzlich pro Kind 10 Kinderbetreuungstage im Jahr zu, als Alleinerziehender sogar 20 Tage pro Kind und Jahr. Versicherte mit mehr als 2 Kindern können sich maximal für 25 (Alleinerziehende 50) Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freistellen lassen.

6 Wochen vor und 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Geburt wird in Deutschland **Mutterschaftsgeld** bezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. Höchstens werden jedoch 13 Euro pro Kalendertag veranschlagt. Den Differenzbetrag zum Nettoarbeitsentgelt zahlt der Arbeitgeber.

Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland unterscheiden sich hinsichtlich Service, zusätzlicher freiwilliger Leistungen und des Angebots an speziellen Präventionsprogrammen zum Teil erheblich.

Noch differenzierter stellen sich die Leistungen der privaten Krankenversicherungen dar.



Weitere Informationen

- Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer deutschen Krankenversicherung. Eine Liste der gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter www.krankenkassen.de > Gesetzliche Krankenkassen > Krankenkassen-Liste, eine Liste der privaten Krankenversicherer unter www.krankenkassen.de > Private Krankenversicherung > Liste: Private Krankenversicherungen.
- Spitzenverband der deutschen Krankenkassen (www.gkv-spitzenverband.de > Krankenversicherung)
- Das Bundesministerium für Gesundheit informiert auf seiner Internetseite unter www.bmg.bund.de ausführlich über das Gesundheitssystem und die Krankenversicherung in Deutschland.
- Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): [Soziale Sicherung im Überblick](#)



Das sollten Grenzgänger wissen

Anmeldung übernimmt Arbeitgeber

Grenzgänger, die in Österreich wohnen und in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen sich bei einer deutschen Krankenkasse versichern. Spätestens zum Arbeitsantritt müssen sie ihrem Arbeitgeber mitteilen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sein wollen. Der Arbeitgeber übernimmt dann die Anmeldung. Für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) von ihrer deutschen Krankenversicherung.

Ausnahmen

Für Geringverdiener mit einem Monatsverdienst bis 450 Euro und für kurzfristig Beschäftigte mit höchstens 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gelten Sonderregeln. Im Fall einer Entsendung, bei der ein Unternehmen Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union schickt, bleibt die Zuständigkeit der heimatischen Sozialversicherung bestehen, sofern die Dauer der Entsendung 24 Monate nicht übersteigt.

Anspruch auf Behandlung in Österreich

Wenn Sie sich in Österreich medizinisch behandeln lassen wollen, müssen Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse wenden und mit dem Formular S1 (früher E 106) um Übermittlung eines Betreuungsauftrags an die österreichische Gebietskrankenkasse bitten. Von dieser erhalten Sie dann die "E-Card", mit der Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen beanspruchen können.

Keine speziellen Abkommen D - A

Spezielle Abkommen zwischen Österreich und Deutschland bestehen darüber hinaus nicht.

A7 Pflegeversicherung

Inhaltsverzeichnis

A7 Pflegeversicherung.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Das ist in Deutschland anders.....	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung.....	2
Geld- statt Sachleistungen.....	2
So ist die Situation in Deutschland.....	2
Rechtliche Grundlage.....	2
Staatliche oder private Versicherung.....	2
Beitragssatz und Aufteilung.....	3
Leistungen.....	3
Weitere Informationen.....	4
Das sollten Grenzgänger wissen.....	5
Automatisch pflegeversichert.....	5
Ausnahme Entsendung.....	5
Antrag und Anspruch.....	5
Fristen.....	5
Keine speziellen Abkommen D - A.....	5

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- Wer in Deutschland krankenversichert ist, ist grundsätzlich auch pflegeversichert und muss daher Pflichtbeiträge für die Pflegeversicherung zahlen.
- Die Pflegeversicherung ist in Deutschland zwingend vorgeschrieben, da sie, anders als in Österreich, keine aus Steuermitteln erbrachte Vorsorgeleistung darstellt.
- Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage heißt Beitragsbemessungsgrenze und liegt in Deutschland bei 4.425 Euro (Stand 2018).
- Es gibt 4 Stufen der Bedürftigkeit, die sogenannten Pflegegrade II bis V, sowie den Pflegegrad 1 für Personen mit geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit. Je nach häuslicher, teil- oder vollstationärer Pflege gelten unterschiedliche Pflegegeldsätze für die einzelnen Pflegegrade.
- Trotz dieser Unterschiede und gegebenenfalls abweichender Details sind beide Systeme im Leistungsumfang als annähernd gleichwertig zu beurteilen.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Pflegeversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Geld- statt Sachleistungen

Es wird darin festgelegt, dass Leistungen bei Krankheit (also auch Pflegebedürftigkeit) als Geldleistungen auch im Ausland zu erbringen sind. Sachleistungen werden gegebenenfalls von dem im Wohnsitzland zuständigen Träger nach dessen Bestimmungen gewährt.

So ist die Situation in Deutschland

Rechtliche Grundlage

Am 1. Januar 1995 wurde die Pflegeversicherung eingeführt. Sie ist der Krankenversicherung angegliedert und bietet den Bürgern Versicherungsschutz im Falle von Pflegebedürftigkeit. Rechtliche Grundlage der Pflegeversicherung ist das elfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994.

Staatliche oder private Versicherung

Die Pflegeversicherung wird als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung (5. Säule) und im Rahmen einer privaten Pflegepflichtversicherung durchgeführt. Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert ist, gehört der staatlichen sozialen Pflegeversicherung an. Wer in einer privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.



Bis zur Versicherungspflichtgrenze (59.400 Euro Jahresarbeitsentgelt oder 4.950 Euro monatliches Entgelt, Stand: 2018) ist jeder Arbeitnehmer in Deutschland Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Beitragssatz und Aufteilung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 2,55 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (entspricht i.d.R. dem Bruttogehalt). Dabei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (53.100 Euro Jahresarbeitsentgelt oder 4.425 Euro monatliches Entgelt, Stand: 2018), bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung gezahlt werden müssen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen jeweils die Hälfte des Beitrags (1,275 Prozent). In Sachsen zahlen Arbeitnehmer einen höheren Anteil als die Arbeitgeber. Seit 2005 müssen kinderlose Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Zuschlag von 0,25 Prozent alleine tragen. Rentner müssen seit 2004 den vollen Pflegeversicherungsbeitrag von ihrer Rente zahlen.

Zum 1. Januar 2019 soll der Beitragssatz der Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte angehoben werden.

	Arbeitnehmer mit Kindern	Kinderloser Arbeitnehmer ab 23 Jahren
<i>Bruttogehalt:</i>	2.900,00 Euro	2.900,00 Euro
<i>Arbeitnehmeranteil:</i>	1,275 % x 2.900 € = 36,98 Euro	1,275 % x 2.900 € = 36,98 Euro
<i>Zuschlag für Kinderlose:</i>	–	0,25 % x 2.900 € = 7,25 Euro
<i>Arbeitgeberanteil:</i>	1,275 % x 2.900 € = 36,98 Euro	1,275 % x 2.900 € = 36,98 Euro
<i>Pflegegeldbeitrag insgesamt:</i>	73,96 Euro	81,21 Euro

Leistungen

Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der ambulanten, familiären und stationären Pflege bei langfristiger Pflegebedürftigkeit, z.B. im Alter. Um Pflegeleistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre als Mitglied in die Pflegekasse eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) entscheidet, ob Pflegebedürftigkeit besteht. Ist dies der Fall, werden je nach Ausmaß die Pflegebedürftigen einem Pflegegrad zugeordnet und sowohl Sach- als auch Geldleistungen erbracht. Die Pflegebedürftigen haben ein Wahlrecht, welche Form der Leistungserbringung sie in Anspruch nehmen wollen.

Die Pflegegeldleistung für die häusliche Pflege durch eine selbst beschaffte Pflegehilfe beträgt 2018 bis zu:

- Pflegegrad II: 316 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad III: 545 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad IV: 728 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad V: 901 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)



Die Leistungen für teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) betragen bis zu:

- Pflegegrad I: 125 Euro Entlastungsbetrag im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad II: 689 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad III: 1.298 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad IV: 1.612 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad V: 1.995 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)

Die Leistungen für vollstationäre Pflege betragen 2018 bis zu:

- Pflegegrad I: 125 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad II: 770 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad III: 1.262 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad IV: 1.775 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)
- Pflegegrad V: 2.005 Euro im Monat (auch bei Demenzpatienten)

Ergänzend zur gesetzlichen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit einer privaten Pflege-Zusatzversicherung. Eine Gesundheitsprüfung, Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse durch die Versicherungsunternehmen sind nicht erlaubt. Diese Form der freiwilligen privaten Vorsorge wird seit Jahresbeginn 2013 durch eine staatliche Zulage von 60 Euro im Jahr gefördert.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer deutschen Krankenversicherung. Eine Liste der gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter www.krankenkassen.de > Gesetzliche Krankenkassen > Krankenkassen-Liste, eine Liste der privaten Krankenversicherer unter www.krankenkassen.de > Private Krankenversicherung > Liste: Private Krankenversicherungen.
- Spitzenverband der deutschen Krankenkassen (www.gkv-spitzenverband.de > Pflegeversicherung)
- Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): [Soziale Sicherung im Überblick](#)
- Portal www.pflege-deutschland.de > Pflegeversicherung
- Das Bundesministerium für Gesundheit informiert ausführlich über die Pflegeversicherung (www.bmg.bund.de > Themen > Pflege)



Das sollten Grenzgänger wissen

Automatisch pflegeversichert

Grenzgänger, die in Österreich wohnen und in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen sich bei einer deutschen Krankenkasse versichern. Damit werden sie automatisch auch Mitglied einer Pflegeversicherung.

Ausnahme Entsendung

Eine Ausnahme stellt die Entsendung dar, bei der ein Unternehmen Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union schickt. In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit der heimatlichen Sozialversicherung bestehen, sofern die Dauer der Entsendung 24 Monate nicht übersteigt.

Antrag und Anspruch

Als Grenzgänger können Sie und Ihre Familienangehörigen von den zuständigen Trägern des Beschäftigungslandes die Zahlung eines Pflegegeldes beantragen, da Sie bei einer Pflegekasse versichert sind.

Sie haben auch dann ein Anrecht auf Leistungen der deutschen Pflegeversicherung, wenn Sie sich in anderen EU-Mitgliedsländern aufhalten. Dies gilt aber nur für das Pflegegeld. Sachleistungen hingegen sind davon ausgenommen.

Fristen

Um Pflegeleistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre in die deutsche Pflegekasse als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Keine speziellen Abkommen D - A

Spezielle Abkommen zwischen Österreich und Deutschland bestehen darüber hinaus nicht.



A8 Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Das ist in Deutschland anders	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung	2
Alter	2
Invalidität oder Berufsunfähigkeit	2
Tod.....	2
So ist die Situation in Deutschland	2
Rechtliche Grundlage.....	3
Versicherungssystem, -träger.....	3
Anspruch, Versicherungszeiten.....	3
Versicherungspflicht und -schutz.....	3
Beitrag	4
Leistungen im Überblick.....	4
Altersrente.....	4
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	6
Hinterbliebenenrenten.....	6
Leistungen zur Rehabilitation	6
Weitere Informationen.....	6
Das sollten Grenzgänger wissen.....	7
Antragstellung im Wohnsitzland	7
Anspruch.....	7
Keine spezielle Abkommen D - A	7
Information und Beratung vor Ort	8
Pensionsversicherungsanstalten in Österreich.....	8
Deutsche Verbindungsstellen für Österreich	8

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders



- Die Pensionsversicherung heißt in Deutschland Rentenversicherung. Mit Pension wird in Deutschland vor allem das Ruhegeld von Beamten bezeichnet, während die allgemeinen Ruhegelder Renten heißen.
- Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird in Deutschland als „Erwerbsminderungsrente“ bezeichnet.
- Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage heißt Beitragsbemessungsgrenze und liegt in Deutschland wesentlich höher bei 6.500 Euro in den alten Bundesländern und 5.800 Euro in den neuen Bundesländern.
- Es gibt keine Schwerarbeitspension.



Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Rentenversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Verordnung legt fest, dass im Beschäftigungsland Versicherungspflicht besteht.

Alter

Beiträge für die Altersvorsorge müssen auf das im jeweiligen Land erzielte Einkommen gezahlt werden. Sie erhalten aus allen Ländern eine Pension oder Rente, in denen Sie länger als ein Jahr gearbeitet haben. Bei der Berechnung spielen die Höhe der Beiträge und die Versicherungszeiten eine Rolle. Für jede Teilrente gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Landes, dessen Versicherungsträger die Rente oder Pension gewährt. Hier bestehen große Unterschiede in Europa.

Waren Sie in einem Land weniger als ein Jahr versichert, wird diese Zeit in der Regel im Wohnsitzland oder in einem anderen Land, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente bzw. Pension mitberücksichtigt.

Invalidität oder Berufsunfähigkeit

Renten oder Pensionen bei Invalidität oder Berufsunfähigkeit sind national sehr unterschiedlich geregelt. Um einen Anspruch auf diese Gelder zu haben, muss eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Tod

Auch Familienangehörige und Hinterbliebene von Grenzgängern sind durch das europäische Recht geschützt. Wenn die im Ausland Beschäftigten vor dem regulären Rentenantritt versterben, besteht ein Anspruch auf Leistungen für Hinterbliebene aus Deutschland, sofern der Verstorbene die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren Beitragszeiten zurückgelegt hat. Es gibt Sonderregelungen bei Unfalltod und nach einer Ausbildung.



So ist die Situation in Deutschland

www.ams.at



Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Rechtliche Grundlage ist das sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 18. Dezember 1989.

Versicherungssystem, -träger

Bei der Rentenversicherung handelt es sich um ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. Mittlerweile wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die Rentenversicherungsträger beider Gruppen sind unter dem gemeinsamen Namen "Deutsche Rentenversicherung" organisiert. Daneben gibt es nach wie vor die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See und landwirtschaftliche Alterskassen, die jedoch ebenfalls zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen. Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Anspruch, Versicherungszeiten

Bei Rentenantritt zum gesetzlichen Rentenalter muss eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch beispielsweise Kindererziehungszeiten oder Zeiten der Pflegetätigkeit ab April 1995, sofern Beiträge von der Pflegekasse entrichtet wurden.

Alle Versicherten besitzen Versichertennummer und -konto, in dem folgende Daten zu Beitragszeiten gesammelt werden:

Beitragszeiten	Informationengeber
Einkommen und Zeiten der Beitragszahlung	Arbeitgeber
Zeiten der Arbeitsunfähigkeit	Krankenkasse
Zeiten der Arbeitslosigkeit	Agentur für Arbeit
Kindererziehungszeiten	regionale Behörden
Ausbildungszeiten	diverse Ausbildungsstätten
Pflegetätigkeit	Pflegekassen

Versicherungspflicht und -schutz

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbstständig Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbstständigen.

Versicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt weniger als 3 Monate oder 70 Arbeitstage ausgeübt werden. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 450 Euro (Minijobs) sind seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dadurch erhalten geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen. Auf Antrag können sie von der Versicherungspflicht befreit werden. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und deren Arbeitsentgelt weiterhin maximal 400 Euro beträgt, sind auch ab dem 1. Januar 2013

www.ams.at



versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Arbeitnehmer können jedoch eigene, relativ niedrige Aufstockungsbeiträge leisten, um vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Nähere Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert. Nähere Informationen zu diesem Thema bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter www.bmas.de > Themen > Rente > Zusätzliche Altersvorsorge.

Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, z.B. weil Sie sich selbstständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.

Die jeweiligen Beratungsstelle finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Kontakt & Beratung > Beratung > Beratung vor Ort > Beratungsstellen finden.

Beitrag

Es sind Beiträge in Höhe von insgesamt 18,6 Prozent des Bruttoeinkommens bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.500 Euro in den alten Bundesländern und 5.800 Euro in den neuen Bundesländern zu zahlen (Stand: 2018).

<i>Bruttogehalt:</i>	2.900,00 Euro
<i>Arbeitnehmeranteil:</i>	9,3 % x 2.900 Euro = 269,70 Euro
<i>Arbeitgeberanteil:</i>	9,3 % x 2.900 Euro = 269,70 Euro
<i>Rentenversicherungsbeitrag insgesamt:</i>	18,6 % x 2.900 Euro = 539,40 Euro

Für Beschäftigten im Niedriglohnbereich zwischen 450,01 Euro und 850 Euro gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 83,70 Euro (alte und neue Bundesländer). Der Höchstbeitrag liegt bei 1.209 Euro in den alten Bundesländern bzw. 1.078,80 Euro in den neuen Bundesländern (Stand: 2018).

Leistungen im Überblick

Die Deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

Leistungen	Zielgruppen
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung
Altersrenten	Senioren, Rentner
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Berufsunfähige, Erwerbsunfähige
Hinterbliebenenrenten	Witwer und Witwen, Voll- und Halbwaisen

Altersrente

www.ams.at



Das **gesetzliche Rentenalter** beginnt für Männer und Frauen der Jahrgänge bis einschließlich 1948 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für die Jahrgänge von 1949 bis einschließlich 1963 wurde das gesetzliche Rentenalter stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ab dem Jahrgang 1964 beträgt das Rentenalter für Arbeitnehmer grundsätzlich 67 Jahre. Ausführliche Informationen über das gestufte Renteneintrittsalter finden Sie bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Lebenslagen > Kurz vor & in der Rente.

Langjährig Versicherte können ab 1. Juli 2014 bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, sofern sie mindestens 45 Jahre lang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

Die **Höhe der Altersrente** ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Monatliche Altersrente} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert}$$

Faktoren im Einzelnen:

- **Entgeltpunkte:** Die jeweiligen Entgeltpunkte eines Jahres ergeben sich aus dem Verhältnis ihres individuellen Bruttoverdienstes zu dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten.
- **Zugangsfaktor:** Dieser Faktor berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenantritt mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Bei Inanspruchnahme der Rente nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.
- **Rentenartfaktor:** In der Regel ist dieser Wert 1,0, abweichend jedoch bei einer teilweisen Erwerbsminderung (0,5) bzw. bei Witwen- und Waisenrenten.
- **Aktueller Rentenwert:** Dieser Wert beträgt in den alten Bundesländern bis zum 30.06.2018 monatlich 31,03 Euro und in den neuen Bundesländern 29,69 Euro, ab dem 01.07.2018 monatlich 32,03 Euro in den alten Bundesländern und 30,69 Euro in den neuen Bundesländern (jährliche Anpassung zum 1. Juli unter Berücksichtigung des sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors).

Bislang war es für bestimmte Jahrgänge möglich, frühestens im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gibt es mittlerweile jedoch eine Vielzahl gesetzlicher (Sonder-)Regelungen, die auch den vorzeitigen Rentenbezug betreffen. In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen.

Auf Ihre Altersrente zahlen Sie in Deutschland **Rentensteuer**. Dabei sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die anderen Leistungen der Basisversorgung im Alter seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil, sondern im Rahmen einer langjährigen Übergangsregelung von Jahr zu Jahr höher und bei einem Rentenbeginn ab 2040 schließlich voll zu versteuern. Wenn Sie beispielsweise im Jahr 2015 Ihre Rente antreten, beträgt der Besteuerungsanteil 70 Prozent, im Jahr 2025 bereits 85 Prozent.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten. Beziehen Sie jedoch eine Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, wirken sich bestimmte **Hinzuverdienstgrenzen** auf die Höhe der Rente aus. Verdienen Sie im Kalenderjahr mehr als 6.300 Euro brutto, kann eine Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nur noch als Teilrente gezahlt werden. Ein über den Betrag von 6.300 Euro hinausgehender Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

www.ams.at



Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Es wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar 3 oder mehr, aber weniger als 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch weniger als 6 Stunden am Tag ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens 6 Stunden täglich einsetzbar sind.

Im Hinblick auf die verabschiedeten Reformen im Jahre 2001 ist es überlegenswert, das Risiko der Invalidität zusätzlich privat abzusichern.

Die Rente bei voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50 Prozent dieser Rente.

Bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Ein Bruttoeinkommen von mindestens 14.798,70 Euro jährlich gilt derzeit als rentenunschädlich. Ein Überschreiten der Grenze kann dazu führen, dass Ihre Rente gar nicht mehr oder nur noch in geringerer Höhe gezahlt wird. Die Hinzuverdienstgrenzen werden meist individuell berechnet, wobei der vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Bruttoarbeitsverdienst und der Ort, an dem der Verdienst erzielt wurde (alte oder neue Bundesländer), entscheidend Einfluss haben.

Hinterbliebenenrenten

Renten wegen Todes werden geleistet an Witwer und Witwen, Voll- sowie Halbweisen. Eine Witwenrente erhält nicht nur die Witwe des Verstorbenen, sondern auch dessen geschiedene Ehefrau, wenn diese Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Seit 2005 können auch gleichgeschlechtliche Partner aus eingetragenen Lebensgemeinschaften eine Hinterbliebenenrente beanspruchen.

Es muss dem Verstorbenen eine Rente zum Zeitpunkt seines Todes zugestanden haben oder die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren von ihm erfüllt worden sein.

Über Sonderformen wie die Erziehungsrente oder das Rentensplitting erkundigen Sie sich bitte bei der Deutschen Rentenversicherung.

Leistungen zur Rehabilitation

Nach dem Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" erbringt die gesetzliche Rentenversicherung medizinische Leistungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Dazu zählen z.B. Kuraufenthalte, ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere Informationen

www.ams.at



- **Deutsche Rentenversicherung**
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
E-Mail: drv@drv-bund.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
- **Kostenlose Hotline** für Anrufe aus Deutschland: **0800 1000 48070**
Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr
- Für Mitteilungen an die Deutsche Rentenversicherung steht auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Kontakt & Beratung ein **Kontaktformular** zur Verfügung
- **E-Mail-Adresse** für allgemeine Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung:
meinefrage@drv-bund.de
- Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): [Soziale Sicherung im Überblick](#)



Das sollten Grenzgänger wissen

Antragstellung im Wohnsitzland

Um eine Rente oder Pension zu erhalten, ist es zielführend, 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag zu stellen. Dies sollte beim zuständigen Versicherungsträger im Staat Ihres Wohnsitzes geschehen, wobei auf die Versicherungszeiten in anderen Ländern hingewiesen werden muss. Soweit bekannt, geben Sie dabei Ihre dortige Versicherungsnummer oder das Aktenzeichen an. Das Verfahren mit Versicherungsträgern aus anderen Staaten, in denen Sie versichert waren, wird von Ihrem Wohnsitzland aus eingeleitet. Somit ist es entbehrlich, selbst bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag zu stellen.

Anspruch

Wenn Sie in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter (65 Jahre bis Jahrgang 1946, ab Jahrgang 1947 stufenweise erhöht bis 67) und die Wartezeit (5 Jahre) erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die in den verschiedenen Staaten der Europäischen Union einschließlich Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz erworbenen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist. Zeitlich sich deckende Versicherungszeiten werden nur einmal berücksichtigt.

Keine spezielle Abkommen D - A

Es bestehen über das europäische Gemeinschaftsrecht hinaus keine speziellen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland.



Information und Beratung vor Ort

Pensionsversicherungsanstalten in Österreich

Auskünfte zu Ihrer Pension in Österreich können Sie bei folgenden Pensionsversicherungsanstalten in der Grenzregion zu Deutschland einholen:

Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11
A-5021 Salzburg
Tel.: +43 (0)5 03 03
E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 03 03
E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0)5 03 03
E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
A-4021 Linz
Tel.: +43 (0)5 03 03
E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

Deutsche Verbindungsstellen für Österreich

Auskünfte zur deutschen Rentenversicherung erhalten Sie unter Angabe Ihrer Rentenversicherungsnummer bei folgenden Verbindungsstellen für Österreich:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Thomas-Dehler-Straße 3
D-81737 München
Tel.: +49 (0)89 6781-0
E-Mail: service@drv-bayernsued.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de



Deutsche Rentenversicherung Bund

D-10704 Berlin
Tel.: +49 (0)30 865 0
E-Mail: drv@drv-bund.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland: **0800 1000 48070**

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Hauptverwaltung
Pieperstr. 14 - 28
D-44789 Bochum
Telefon: +49 (0)234 304-0
E-Mail: rentenversicherung@kbs.de
Internet: www.kbs.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland: **0800 1000 48080**

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Im Rahmen von Internationalen Beratungstagen beantworten Fachleute der Deutschen Rentenversicherung und der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt (PV) vor Ort kompetent und kostenfrei Ihre Fragen zum nationalen und internationalen Rentenrecht. Die aktuelle Terminübersicht finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Kontakt & Beratung > Beratung > Beratung vor Ort > Internationale Beratungstage

A9 Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Das ist in Deutschland anders	2
Das regelt die EU.....	2
EG-Verordnung	2
Versicherungspflicht und Leistungserbringung im Beschäftigungsland.....	2
Arbeitsunfall	2
Berufskrankheit	2
So ist die Situation in Deutschland	2
Rechtliche Grundlage.....	2
Berufsgenossenschaft oder Unfallkassen.....	3
Beitragszahlung	3
Sachleistungen.....	3
Geldleistungen	3
Persönliches Budget	4
Weitere Informationen	4
Das sollten Grenzgänger wissen.....	5
Anmeldung und Kosten übernimmt Arbeitgeber	5
Anspruch auf Sachleistungen im Wohnsitzland.....	5
Unfallmeldung	5
Keine speziellen Abkommen D - A	5
Information und Beratung vor Ort	5
Beratungsstellen in Österreich	5
Beratungsstellen in Deutschland	6

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

- In Deutschland gibt es wesentlich mehr Unfallversicherungsträger. Je nachdem, wo Sie im öffentlichen Dienst bzw. in welcher Branche Sie arbeiten, sind unterschiedliche Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften zuständig.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Unfallversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Versicherungspflicht und Leistungserbringung im Beschäftigungsland

Als Arbeitnehmer sind Sie generell in dem Land unfallversichert, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben. Dort werden Sie auch im Fall eines Arbeitsunfalls, eines Wegunfalls oder einer Berufskrankheit behandelt.

Allerdings ist die Erbringung von Sachleistungen (z.B. eine medizinische Behandlung) auch im Wohnsitzland möglich. Leistungen werden von der Unfallversicherung erbracht und dort abgerechnet. Zuständig ist die Unfallversicherung im Tätigkeitsland.

Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle bzw. Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Dazu zählen auch Wegunfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ereignen.

Berufskrankheit

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist. Für jedes Land existiert eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden.

So ist die Situation in Deutschland

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Versicherungszweig der Sozialversicherung und bietet den Bürgern eine Absicherung gegen das Unfallrisiko am Arbeitsplatz, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und von dort nach Hause sowie gegen Berufskrankheiten.

Rechtliche Grundlage der Unfallversicherung ist das siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) vom 7. August 1996.

In der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 werden die anerkannten Berufskrankheiten aufgeführt.



Berufsgenossenschaft oder Unfallkassen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Welcher Träger für Sie zuständig ist, richtet sich danach, ob es sich bei Ihrem Arbeitgeber um einen Verein, den öffentlichen Dienst oder ein Privatunternehmen handelt. Bei einem Privatunternehmen kommt es auch auf die Branche an. Unter den vielen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften decken diese einen großen Teil der Versicherten ab:

- Unfallkassen des Bundes, der Länder und Kommunen (öffentlicher Dienst)
- Unfallkasse Post und Telekom
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Eine Übersicht aller gesetzlichen Unfallversicherungsträger finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter > Versicherung > Zuständigkeit > Berufsgenossenschaften / Unfallkassen.

Beitragszahlung

Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen, d.h., es sind keine Zuzahlungen zu leisten.

Die Beitragshöhe ergibt sich aus den Kosten der Prävention, der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie den Verwaltungskosten. Auch das Ausmaß der Gefährdung wird durch die Einstufung in Gefahrklassen bei der Beitragsberechnung der gewerblichen Berufsgenossenschaften berücksichtigt.

Sachleistungen

- Medizinische Versorgung, Krankenhaus- und ambulante Behandlung
- Arzneimittel, orthopädische und andere Hilfsmittel
- Schadensersatz bei Beschädigung von Hilfsmitteln (z.B. Brille)
- Medizinische Rehabilitation
- Berufliche und soziale Wiedereingliederung (z.B. Umschulungsmaßnahmen, psychosoziale Betreuung)
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Geldleistungen

- **Verletztengeld** bei Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und während der Dauer der medizinischen Rehabilitation (80 Prozent des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts abzüglich der Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- **Verletztenrente** bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent für einen Zeitraum über 26 Wochen. Bei 100-prozentiger Erwerbsminderung wird eine Vollrente in

www.ams.at



Höhe von 2/3 des zuletzt erzielten Jahreseinkommens gezahlt. Bei teilweiser Minderung der Erwerbstätigkeit besteht Anspruch auf eine entsprechende Teilrente.

- **Übergangsgeld** während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (75 Prozent des Verletztengeldes bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind; 68 Prozent des Verletztengeldes bei allen übrigen Versicherten)
- **Pflegegeld** bei Pflegebedürftigkeit infolge eines Versicherungsfalles (Höhe des Pflegegeldes abhängig vom Gesundheitsschaden des Versicherten und des dadurch bedingten Umfangs der notwendigen Hilfe)
- **Hinterbliebenenleistungen** (Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld)

Persönliches Budget

Zum 1. Januar 2008 wurde ein sogenanntes persönliches Budget für die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt. Versicherte haben seither die Möglichkeit, statt einer Sachleistung zur Rehabilitation eine Geldleistung zu verlangen, mit der sie die zur Unterstützung benötigten Dinge wie beispielsweise einen Rollstuhl selbst bezahlen können.

Weitere Informationen

- Auskünfte zur deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erhalten Sie beim Spitzenverband der deutschen Unfallversicherungsträger:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49 (0)30 288763800
Fax: +49 (0)30 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

oder bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

- **Kostenlose Infoline** der gesetzlichen Unfallversicherung unter der Nummer **0800 6050404** (Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr)
- Ein Kontaktformular für schriftliche Anfragen an den Spitzenverband der DGUV finden Sie unter www.dguv.de >Kontakt
- Bei grundsätzlichen Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe können Sie sich an die Verbindungsstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de > Internationales > Deutsche Verbindungsstelle wenden.
- Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): [Soziale Sicherung im Überblick](#)



Das sollten Grenzgänger wissen

Anmeldung und Kosten übernimmt Arbeitgeber

Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsland versichert. Er zahlt Beiträge an die Berufsgenossenschaft oder den sonstigen Unfallversicherungsträger. Sollte es zwei Beschäftigungsverhältnisse geben, tritt hier das Wohnortprinzip ein. Dies gilt auch bei geringfügiger Tätigkeit als deutsches Phänomen.

Stehen Sie allerdings noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Staat des Wohnsitzes, sind Sie dort für beide Arbeitsverhältnisse zu versichern. Dies gilt auch, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Anspruch auf Sachleistungen im Wohnsitzland

Während Geldleistungen aus der deutschen Unfallversicherung grundsätzlich nach dem deutschen Recht zu Auszahlung kommen, richtet sich die Gewährung von Sachleistungen nach den Bestimmungen des Landes in dem sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Wollen Sie sich nach einem Unfall im Wohnsitzland ärztlich behandeln lassen, so wird in der Regel der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung verlangt, z.B. durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder das Formular S1 (früher: Formular E 106).

Die Kosten werden mit der zuständigen Unfallversicherung direkt abgerechnet. Also entweder mit der Unfallversicherung im Tätigkeitsland oder im Wohnland.

Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsland weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zu viel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten, Physiotherapeuten usw. zurückgefordert werden können.

Unfallmeldung

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch durch den behandelnden Arzt erfolgen.

Keine speziellen Abkommen D - A

Spezielle Abkommen zwischen Österreich und Deutschland bestehen darüber hinaus nicht.

Information und Beratung vor Ort

Beratungsstellen in Österreich

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

www.ams.at



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
A- 5010 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 2120-0
E-Mail: SVR@auva.at
Internet: www.auva.at/salzburg

Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzels-Straße 17
A- 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 52055-0
E-Mail: AI@auva.at
Internet: www.auva.at/innsbruck

Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
A-6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0)5572 269 42-0
E-Mail: AD@auva.at
Internet: www.auva.at/dornbirn

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
Kundmangasse 21
A-1031 Wien
Tel.: +43 (0)1 711 32-0
E-Mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
Internet: www.hauptverband.at

Beratungsstellen in Deutschland

Die Sachleistungsaushilfe wird von bestimmten Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht. Zuständig für Österreich ist die

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Bezirksverwaltung München (Tiefbau)

Verbindungsstelle
D-81237 München
Tel.: +49 (0)89 88 97 01
E-Mail: werner.riedel@bgbau.de



A10 Steuern

Inhaltsverzeichnis

Das regelt die EU	3
So ist die Situation in Deutschland.....	3
Grundsätzliches	3
Wo sind Steuern zu zahlen?.....	3
Vermeidung von Doppelbesteuerung	4
Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	4
Steuerpflichtig im Wohnsitzland (Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn).....	5
Grenzgängerstatus.....	5
Notwendige Formalitäten für Grenzgänger.....	5
Quellensteuer.....	5
Steuerpflichtig in Deutschland	6
Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige in Deutschland	6
Elektronische Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung der Besteuerungsmerkmale?.....	6
Steuerbemessungsgrundlage (Ermittlung des zu versteuernden Einkommens)	6
Abzugsfähige Aufwendungen.....	7
Einkommensteuertarif, Steuerklassen, Berechnung der Steuerschuld	8
Steuererklärung, Steuerbescheid	9
Mehrwertsteuer	10
Das sollten Grenzgänger wissen.....	10
Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich	10
Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?.....	10
Darf außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone gearbeitet werden?	10
In welchem Land muss ich Steuern zahlen?	10
Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?.....	11
Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?	11
Wie wird die in Deutschland gezahlte Lohnsteuer berücksichtigt?.....	11
Ist der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse möglich?	12
Information und Beratung vor Ort.....	13
Österreichische Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)	13
Deutsche Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)	14



Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn müssen ihr in Deutschland erzielttes Arbeitseinkommen in Österreich nach dort geltendem Recht versteuern.

Die folgenden Punkte sind daher vorrangig für beschränkt Steuerpflichtige aus Österreich relevant, die für ihre Arbeitseinkünfte Steuern in Deutschland zahlen müssen:

- Anstelle von festgelegten Steuerabsetzbeträgen für familiäre Verhältnisse gibt es in Deutschland sogenannte Steuerklassen. Als beschränkt steuerpflichtiger Grenzpendler erhalten Sie zunächst Steuerklasse I. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie jedoch die günstigeren Steuerklassen für Verheiratete (III, IV und V) beantragen.
- Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein sogenannter Solidaritätszuschlag erhoben, der 1995 als Maßnahme auf die zu erwartenden Kosten der Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland eingeführt wurde. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer und soll voraussichtlich ab 2020 schrittweise gesenkt werden.
- Der steuerliche Grundfreibetrag ist mit 9.000 Euro niedriger als in Österreich (11.000 Euro für Arbeitnehmer zuzüglich diverser Absetzbeträge).
- Während in Österreich bereits ab einem Einkommen von 90.000 Euro der Spitzensteuersatz von 50 Prozent angewendet wird, greift in Deutschland ein vergleichbarer Steuersatz (45 Prozent "Reichensteuer" plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag) erst ab einem Einkommen von 260.533 Euro.
- Für Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13./14. Monatsgehalt) existiert kein Freibetrag bzw. gesonderter Steuersatz.
- Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle werden über Werbungskosten mithilfe einer Kilometerpauschale geltend gemacht.

Das regelt die EU

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen besteht zur steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmern keine Gemeinschaftsregelung. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben jedoch bilaterale Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung getroffen, sodass Arbeitnehmer nur in einem Staat einkommensteuerpflichtig sind.

So ist die Situation in Deutschland

Grundsätzliches

Wo sind Steuern zu zahlen?

- Je nach den Grenzgängerregelungen in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Ihrem Wohnsitzland zahlen Sie entweder in Deutschland oder im Staat des Wohnsitzes Steuern auf Ihr deutsches Erwerbseinkommen. Entsprechend



wird die Steuererklärung bzw. die Bescheinigung der Besteuerungsmerkmale im Wohnsitzland oder in Deutschland abgegeben. Grenzgängerregelungen enthalten die Abkommen mit Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz.

- Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger gelten oder im öffentlichen Dienst arbeiten, müssen ihr Einkommen in vollem Umfang in Deutschland versteuern.
- Wer in Deutschland wohnt und arbeitet, muss dort auch sein Einkommen versteuern und am Ende des Jahres eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. In der Steuererklärung sind auch andere Formen des Einkommens (Sparguthaben, Kapitalgewinne etc.) anzugeben.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und seinen Vertragsstaaten sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt.

Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Steuern für Ihre Arbeitseinkünfte in Deutschland entrichten, so werden die gezahlten Beträge entweder bei der Ermittlung Ihrer Steuerschuld im Wohnsitzland angerechnet (Anrechnungsverfahren) oder diese Einkünfte im Wohnsitzland unter Progressionsvorbehalt vollständig von der Besteuerung freigestellt. Im letzteren Fall müssen Sie nachweisen, dass die in Deutschland festgesetzten Steuern gezahlt wurden.

Bei "Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt" sind Sie dennoch verpflichtet, zur Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzland Ihre Einkünfte aus der Auslandstätigkeit in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Weitergehende Informationen entnehmen Sie dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreichs mit Deutschland:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_182_3/2002_182_3.pdf

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzland. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte bereits im Ausland versteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden.

Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, z.B.:

- Günstigere Steuerklassen für Verheiratete
- Sonderausgabenabzug
- Bestimmte Freibeträge

Beschränkt steuerpflichtig sind Sie im Ausland, wenn Sie dort arbeiten, aber keinen Wohnsitz haben, und wenn Sie kein Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Besteuert werden nur Ihre Arbeitseinkünfte im jeweiligen Staat.

Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind Aufwendungen abzugsfähig, die mit im Ausland erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen, z.B. Werbungskosten.



Steuerpflichtig im Wohnsitzland (Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn)

Grenzgängerstatus

Der Begriff "Grenzgänger" ist im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei Vertragsstaaten - Deutschland und dem jeweiligen Nachbarland - definiert.

Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in Grenznähe wohnen, in Deutschland in Grenznähe arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln. Das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen definiert die Grenzzone, in der Arbeitnehmer wohnen und arbeiten müssen, um als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn zu gelten. Erkundigen Sie sich am besten beim zuständigen Finanzamt in Ihrem Wohnsitzland, ob Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz tatsächlich in der festgelegten Grenzzone hat.

Grenzgänger müssen grundsätzlich täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Ausnahmeregelungen legt das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen fest, z.B., an wie vielen Tagen man im Jahr nicht zu seinem Wohnort zurückkehren muss oder außerhalb der Grenzzone beschäftigt sein darf. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, verliert seinen Grenzgängerstatus.

Hinweis: Ein Grenzgänger, der viele Dienstreisen außerhalb der Grenzzone unternehmen muss, sollte unbedingt mit dem Finanzamt seines Wohnortes Kontakt aufnehmen.

Notwendige Formalitäten für Grenzgänger

- Melden Sie sich beim zuständigen Finanzamt Ihres Wohnsitzlands als Grenzgänger an und machen Sie Angaben zu Ihren Arbeitseinkünften in Deutschland. Auf der Basis dieser Angaben - und der ggf. in Deutschland zu entrichtenden Quellensteuer - werden in der Regel vierteljährliche Steuervorauszahlungen für die Einkommensteuer in Ihrem Wohnsitzland berechnet. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge dafür zurückzulegen.
- Lassen Sie sich beim zuständigen Finanzamt Ihres Wohnsitzlands eine Ermessensbescheinigung ausstellen für die Lohnsteuerbefreiung. Die Ermessensbescheinigung wird beim Arbeitgeber abgegeben und der reicht sie bei seinem zuständigen Finanzamt ein. Den Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich finden Sie hier:
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgaenger/LSt-Freistellung-Grenzaeanger_Oesterreich_2015.pdf
- Beantragen Sie die Freistellung von der deutschen Lohnsteuer beim Betriebsstättenfinanzamt Ihres deutschen Arbeitgebers unter Vorlage der Erfassungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts Ihres Wohnsitzlands.
- Legen Sie die Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung Ihrem Arbeitgeber vor.
- Geben Sie - abhängig von den jeweiligen Fristen - eine Einkommensteuererklärung in Ihrem Wohnsitzland ab, auf deren Grundlage die zukünftigen Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden.

Quellensteuer

www.ams.at



In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass Deutschland einen pauschalen Prozentsatz des Einkommens von Grenzgängern als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Informationen zu Regelungen mit Österreich finden Sie im Doppelbesteuerungsabkommen:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_182_3/2002_182_3.pdf

Steuerpflichtig in Deutschland

Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige in Deutschland

Unbeschränkt steuerpflichtig ist, wer in Deutschland arbeitet und wohnt.

Folgende beschränkt Steuerpflichtige werden zum vollen Tarif besteuert:

- Grenzpendler, die außerhalb der im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen definierten Grenzzone arbeiten und/oder wohnen und damit nicht der steuerrechtlichen Definition des Grenzgängers entsprechen
- Grenzpendler, die im öffentlichen Dienst tätig sind (Ausnahme: gewerblich ausgerichtete öffentliche Einrichtungen)

Elektronische Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung der Besteuerungsmerkmale?

Unbeschränkt Steuerpflichtige mussten bis 2013 ihrem Arbeitgeber ihre Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Lohnsteuerkarte wurde zum 1. Januar 2013 durch das Verfahren Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (zum Beispiel Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal). Diese Angaben ruft der Arbeitgeber seit 2014 in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ab.

In welchen Fällen Ihr Arbeitgeber eine Bescheinigung der für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale benötigt, erfahren Sie beim zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland.

Steuerbemessungsgrundlage (Ermittlung des zu versteuernden Einkommens)

Die Steuerbemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen) setzt sich grundsätzlich aus folgenden Einkünften eines Kalenderjahres nach Abzug von Freibeträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstigen Steuervergünstigungen zusammen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



- Sonstige Einkünfte (z.B. Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung)

Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro (seit 1. Januar 2011)
- Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro

Übersteigen Ihre tatsächlichen **Werbungskosten** (Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen) den Pauschbetrag, so können Sie diese in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen. Zu den gängigsten Werbungskosten gehören Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle. Diese können ab dem ersten Kilometer mit einer Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer und Arbeitstag angesetzt werden.

Beispiel:

Beträgt die Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle 40 Kilometer und wird an 220 Tagen im Jahr gearbeitet, kann ein Betrag von 2.640 Euro von der Steuer abgesetzt werden.

Bei Fahrten, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Pkw benutzt wird, können maximal 4.500 Euro pro Jahr berücksichtigt werden.

Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Deutschland zur Arbeit fährt und in Deutschland steuerpflichtig ist, kann wahlweise die Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer oder den höheren Preis für Bus- oder Bahntickets als Werbungskosten geltend machen. Bislang konnte man das Wahlrecht auch tageweise ausüben und so die absetzbaren Kosten optimieren. Seit 2012 berücksichtigen die Finanzämter die Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel nur noch, wenn deren Gesamtsumme über der Jahres-Entfernungspauschale von 4.500 Euro liegt.

Weitere Werbungskosten, die bei Arbeitnehmern anerkannt werden:

- Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden
- Bewerbungskosten
- Aus- und Fortbildungskosten
- Reisekosten (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten)
- Doppelte Haushaltsführung (Zweitwohnung am Beschäftigungsort)
- Berufskleidung
- Umzugskosten (aus beruflichen Gründen)
- Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Fachbücher, -zeitschriften)
- Kontoführungsgebühren (Gehaltskonto)



Sonderausgaben sind oft nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. Zu den wichtigsten Sonderausgaben zählen:

- Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Risikoversicherung für den Todesfall)
- Unterhaltsleistungen an geschiedene und dauernd getrennt lebende Ehegatten
- Kinderbetreuungskosten
- Aufwendungen für die eigene Berufsbildung
- 30 Prozent des Entgelts für den Schulbesuch eigener Kinder
- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge, z.B. an/für politische Parteien, gemeinnützige und kirchliche Einrichtungen

Weitere abzugsfähige Aufwendungen sind beispielsweise:

- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten)
- Eigengenutztes Wohnungseigentum in Deutschland
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Beachten Sie: Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und diverse Steuervergünstigungen können unter bestimmten Voraussetzungen als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Informieren Sie sich hierzu beim zuständigen Finanzamt.

Einkommensteuertarif, Steuerklassen, Berechnung der Steuerschuld

- Bis zu einem steuerlichen Grundfreibetrag von 9.000 / 18.000 Euro (Ledige/Verheiratete) bleibt das Einkommen steuerfrei.
- Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag, beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent.
- Da die Einkommensteuer einen linear-progressiven Verlauf aufweist, steigt mit jedem zusätzlich verdienten Einkommenseuro der Steuersatz an. Der Spitzensteuersatz beträgt 42 Prozent, er wird bei einem Einkommen von 54.950 / 109.900 Euro (Ledige/Verheiratete) erreicht.
- Ab einem besonders hohen zu versteuernden Einkommen von 260.533 / 521.066 Euro (Ledige/Verheiratete) steigt der Spitzensteuersatz um weitere 3 Prozent auf insgesamt 45 Prozent ("Reichensteuersatz").

Zusätzlich sind der sogenannte **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer sowie für steuerpflichtige Kirchenmitglieder eine **Kirchensteuer** (je nach Bundesland 8 bis 9 Prozent) zu entrichten. Der staatliche Steuereinzug für Religionsgemeinschaften ist eine deutsche Besonderheit, gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige (Wohnsitz in Deutschland).

In Deutschland spielt nicht nur die Verdiensthöhe eine Rolle bei der Berechnung der Lohnsteuer (Einkommensteuer auf den Arbeitslohn), sondern auch die **Steuerklasse** für unbeschränkt Steuerpflichtige:



- Steuerklasse I: Arbeitnehmer, die ledig, verwitwet oder geschieden sind oder Verheiratete, die dauerhaft getrennt leben und nicht in die Steuerklasse III oder IV fallen.
Hinweis: Diese Steuerklasse erhalten in der Regel auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben.
- Steuerklasse II: Arbeitnehmer wie in Steuerklasse I, wenn sie mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind haben und bei ihnen der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende berücksichtigt wird.
- Steuerklasse III: Verheiratete Arbeitnehmer, wenn nur einer der Ehegatten angestellt ist oder einer der Ehegatten in die Steuerklasse V fällt.
Hinweis: Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, können sie zwischen zwei Steuerklassenkombinationen wählen. Entweder lassen sich beide Ehegatten die Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse IV ausstellen oder der eine Ehegatte (in der Regel der Höherverdienende) wählt die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V.
- Steuerklasse IV: Verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und sich nicht für die Steuerklasse III oder V entschieden haben.
- Steuerklasse V: Verheiratete Arbeitnehmer, wenn sich der andere Ehegatte für die Steuerklasse III entschieden hat.
- Steuerklasse VI: Arbeitnehmer, die gleichzeitig mit ihren zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten.

Einzel- oder Zusammenveranlagung von Ehegatten:

Ehegatten, die beide ihren Wohnsitz in Deutschland haben, können zwischen einer Einzelveranlagung und einer Zusammenveranlagung wählen. Treffen die Ehegatten keine Entscheidung, findet eine Zusammenveranlagung statt, die in der Regel die günstigere Veranlagungsart ist. Diese Regelung gilt übrigens auch für Ehepaare, bei denen ein Ehegatte seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, aber Staatsbürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ist und sein Einkommen nahezu vollständig in Deutschland erzielt. Voraussetzung ist ein Antrag auf "Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht".

Für die Berechnung Ihrer voraussichtlichen Steuerschuld können Sie den interaktiven Steuerrechner (www.bmf-steuerrechner.de) des Bundesministeriums für Finanzen nutzen.

Steuererklärung, Steuerbescheid

Arbeitnehmer müssen z.B. in folgenden Fällen eine **Einkommensteuererklärung** abgeben:

- Auf der Lohnsteuerkarte ist ein Freibetrag eingetragen.
- Zusätzlich zum Arbeitslohn liegen noch andere Einkunftsarten vor.
- Es wird von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen.
- Beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn und einer von ihnen wird nach Steuerklasse V oder VI besteuert.

Eine "freiwillige" Einkommensteuererklärung kann oft sinnvoll sein, wenn z.B.

- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind oder



- der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung (z.B. für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen) geltend machen möchte.

In der Einkommensteuererklärung sind auch andere Einkunftsarten (z.B. Kapitalerträge) anzugeben.

Abgabetermin der Einkommensteuererklärung für das zu veranlagende Jahr ist der 31. Mai des Folgejahres. Wird Ihre Steuererklärung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe (z.B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) erstellt, muss sie erst bis zum 31. Dezember des Folgejahres eingereicht werden.

Formulare zur Einkommensteuererklärung finden Sie unter www.formulare-bfinv.de. Daneben gibt es die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung mithilfe des kostenfreien ELSTER-Programms (www.elster.de) elektronisch zu übermitteln.

Nach Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das zuständige Finanzamt erhalten Sie einen **Steuerbescheid**, der u.a. die Höhe der festgesetzten Steuer ausweist und eine Abrechnung enthält.

Mehrwertsteuer

Beim Einkauf von Waren und Gütern sowie bei der Nutzung von Dienstleistungen wird eine **Mehrwertsteuer** fällig. Während der reguläre Mehrwertsteuersatz in Deutschland 19 Prozent beträgt, wird für Waren des täglichen Bedarfs und künstlerische Dienstleistungen (z.B. Lebensmittel, Bücher, Zeitschriften, Fahrscheine, Theatertickets) ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent angesetzt.



Das sollten Grenzgänger wissen

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich

Rechtsgrundlage für Grenzgänger aus Österreich bildet das "Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen" vom 24. August 2000.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie genießen einen Grenzgängerstatus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen, wenn sowohl Ihr Wohnsitz in Österreich als auch Ihr Arbeitsort in Deutschland maximal 30 Kilometer von der Grenze entfernt liegen. Ferner müssen Sie täglich an Ihren österreichischen Wohnort zurückkehren.

Darf außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone gearbeitet werden?

Eine Tätigkeit außerhalb der definierten Grenzzone ist an 20 Prozent aller Arbeitstage, jedoch maximal an 45 Tagen im Jahr möglich.

In welchem Land muss ich Steuern zahlen?

Als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn müssen Sie Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich zahlen.

www.ams.at



Liegen Ihr Wohnort und/oder Arbeitsort mehr als 30 Kilometer von der Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20 Prozent aller Arbeitstage bzw. an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Sind Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt, müssen Sie dort Ihren Arbeitslohn ebenfalls zum vollen Einkommensteuertarif versteuern. Davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit gewerblicher Tätigkeit, die wie Privatbetriebe behandelt werden.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

- Melden Sie sich beim zuständigen Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger an und machen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland. Auf der Basis dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden. *Hinweis: Bitte denken Sie daran, monatlich Beträge für die Steuervorauszahlungen zurückzulegen.*
- Lassen Sie sich beim zuständigen Finanzamt Ihres Wohnsitzlands eine Ermessensbescheinigung ausstellen für die Lohnsteuerbefreiung. Die Ermessensbescheinigung wird beim Arbeitgeber abgegeben und der reicht sie bei seinem zuständigen Finanzamt ein. Den Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich finden Sie hier: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Grenzgae nger/LSt-Freistellung-Grenzaenger_Oesterreich_2015.pdf
- Reichen Sie die Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber ein.
- Geben Sie nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung in Österreich ab, auf deren Grundlage die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung des Folgejahres.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Als beschränkt Steuerpflichtiger müssen Sie Ihren Arbeitslohn in Deutschland versteuern, z.B. wenn Sie außerhalb der 30-Kilometer-Zone arbeiten.

In welchen Fällen Ihr Arbeitgeber eine Bescheinigung der für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale benötigt, erfahren Sie beim zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland.

Wie wird die in Deutschland gezahlte Lohnsteuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Arbeitslohn in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.



Ist der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse möglich?

Als beschränkt Steuerpflichtiger erhalten Sie grundsätzlich die Steuerklasse I. Jedoch können Sie unter folgenden Voraussetzungen einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger stellen:

- Die Summe Ihrer Einkünfte unterliegt mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer.
- Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, überschreiten nicht den Grundfreibetrag.

Als unbeschränkt Steuerpflichtiger haben Sie den Vorteil, dass Sie die günstigere Steuerklasse für Verheiratete (III, IV oder V) beanspruchen, Sonderausgaben absetzen und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten nutzen können.



Information und Beratung vor Ort

Österreichische Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)

Finanzamt Braunau Ried Schärding (FA41)

Stadtplatz 60
A-5280 Braunau am Inn
Tel.: +43 (0)7722 882

Friedrich Thurner Straße 7
A-4910 Ried im Innkreis
Tel.: +43 (0)7722 882

Gerichtsplatz 1-2
A-4780 Schärding
Tel.: +43 (0)7722 882

Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: +43 (0)662 6380

Finanzamt Salzburg-Land (FA93)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: +43 (0)662 6380 548000

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)

Brucker Bundesstraße 13
A-5700 Zell am See
Tel.: +43 (0)6542 780

Hans Kappacher-Straße 14
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel.: +43 (0)6542 780

Finanzamt Innsbruck (FA81)

Innrain 32
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 505

Finanzamt Kitzbühel Lienz (FA82)

Im Gries 9
A-6370 Kitzbühel
Tel.: +43 (0)5356 604

**Finanzamt Kufstein Schwaz (FA83)**

Oskar Pirlo-Straße 15
A-6330 Kufstein
Tel.: +43 (0)5372 702

Brandlstraße 19/1
A-6130 Schwaz
Tel.: +43 (0)5372 702

Finanzamt Landeck Reutte (FA84)

Claudiastraße 7
A-6600 Reutte
Tel.: +43 (0)5442-601

Innstraße 11
A-6500 Landeck
Tel.: +43 (0) 5442 601

Finanzamt Bregenz (FA97)

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel.: +43 (0)05574 692

Deutsche Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)

Finanzamt Passau

Innstraße 36
D-94032 Passau
Tel.: +49 (0)851 504-0
E-Mail: poststelle@fa-pa.bayern.de

Finanzamt Eggenfelden

Pfarrkirchener Straße 71
D-84307 Eggenfelden
Tel.: +49 (0)8721 981-0
E-Mail: poststelle@fa-eg.bayern.de

Finanzamt Mühldorf am Inn

Katharinenplatz 16
D-84453 Mühldorf am Inn
Tel.: +49 (0)8631 616-0
E-Mail: poststelle@fa-mue.bayern.de

**Finanzamt Burghausen**

Tittmoninger Str. 1
D-84489 Burghausen
Tel.: +49 (0)8677 8706-0
E-Mail: poststelle@fa-burgh.bayern.de

Finanzamt Traunstein

Herzog-Otto-Straße 6
D-83278 Traunstein
Tel.: +49 (0)861 701-0
E-Mail: poststelle@fa-ts.bayern.de

Finanzamt Berchtesgaden-Laufen

Salzburger Straße 6
D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 (0)8652 960-0
E-Mail: poststelle@fa-bgd.bayern.de

Finanzamt Rosenheim

Wittelsbacherstraße 25
D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 (0)8031 201-0
E-Mail: poststelle@fa-ro.bayern.de

Finanzamt Miesbach

Schlierseer Straße 5
D-83714 Miesbach
Tel.: +49 (0)8025 709-0
E-Mail: poststelle@fa-mb.bayern.de

Finanzamt Wolfratshausen

Heimgartenstraße 5
D-82515 Wolfratshausen
Tel.: +49 (0)8171 25-0
E-Mail: poststelle@fa-wor.bayern.de

Finanzamt Starnberg

Schloßbergstraße 12
D-82319 Starnberg
Tel.: +49 (0)8151 778-0
E-Mail: poststelle@fa-sta.bayern.de



Finanzamt Weilheim-Schongau

Hofstraße 23
D-82362 Weilheim
Tel.: +49 (0)881 184-0
E-Mail: poststelle@fa-wm.bayern.de

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Dompfaffstr. 5
D-82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: +49 (0)8821 700-0
E-Mail: poststelle@fa-gap.bayern.de

Finanzamt Kaufbeuren

Remboldstr. 21
D-87600 Kaufbeuren
Tel.: +49 (0)8341 802-0
E-Mail: poststelle@fa-kf.bayern.de

Finanzamt Kempten

Am Stadtpark 3
D-87435 Kempten
Tel.: +49 (0)831 256-0
E-Mail: poststelle@fa-ke.bayern.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
D-88131 Lindau
Tel.: +49 (0)8382 916-0
E-Mail: poststelle@fa-li.bayern.de



A11 Formulare

Inhaltsverzeichnis

Arbeitslosenversicherung	2
Krankenversicherung	2
Familienleistungen	2
Rentenversicherung	2
Unfallversicherung	3
Steuerrecht	3

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.

**Vorbemerkung:**

Im Mai 2010 trat eine umfassende Reform des europäischen Sozialversicherungsrechts in Kraft. Durch diese Reform wurden die E-Formulare abgeschafft, mit denen Ansprüche auf Leistungen als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat lebt und/oder arbeitet oder dies früher getan hat, geltend gemacht werden konnten. Neue vereinfachte Formulare (Portable Documents) haben die E-Formulare ersetzt. Doch einige nationale Behörden arbeiten während einer Übergangszeit weiterhin mit den E-Formularen.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie nach Deutschland zur Arbeitsuche ausreisen und Ihre Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mitnehmen möchten, sind folgende Formulare relevant:

- **U1 / E301** (in Deutschland PD U1) zum Nachweis von Beschäftigungs- und Versicherungszeiten (Bezug beim Arbeitsmarktservice Österreich unter www.ams.at > Service für Arbeitsuchende > Download und Formulare)
- **U2 / E303** (in Deutschland PD U2) zur Mitnahme von Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung Ihres Heimatlandes bei Arbeitsaufnahme in Deutschland (Bezug bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich möglich)

Krankenversicherung

Wenn Sie als Grenzgänger auch an Ihrem Wohnort in Österreich zum Arzt gehen wollen, muss Ihnen der deutsche Krankenversicherer folgende Bescheinigung ausstellen:

- **S1 / E106** Bescheinigung des Anspruches der in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnenden Versicherten auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft

Für die medizinische Behandlung Ihrer Familienangehörigen in Österreich ist folgende Bescheinigung erforderlich, falls Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben:

- **S1 / E109** Bescheinigung zur Eintragung der Familienangehörigen der Versicherten und für die Führung der Verzeichnisse

Familienleistungen

Wenn Sie als Grenzgänger weiterhin Familienleistungen für Ihre in Österreich wohnenden Familienangehörigen beantragen möchten, müssen Sie sich bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt in Österreich folgende Bescheinigung ausstellen lassen:

- **E401** Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Familienleistungen

Rentenversicherung

Wenn Sie in Österreich und Deutschland (ggf. auch in anderen EU-Mitgliedstaaten) erwerbstätig waren, dann werden die Versicherungszeiten für Ihren Rentenanspruch berücksichtigt. Zur Antragstellung beim jeweiligen Versicherungsträger benötigen Sie folgendes Formular:

- **P1 / E205** Bescheinigung des Versicherungsverlaufs



Ergänzend füllt der Versicherungsträger mithilfe des Antragstellers das folgende Formular aus:

- **P1 / E207** Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten
- Den Formularen sind die Vordrucke **P1 / E202**, **P1 / E203** bzw. **P1 / E204** beizufügen, je nachdem ob Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beantragt wurde.

Unfallversicherung

Wenn Sie in Deutschland unfallversichert sind und dort einen Arbeitsunfall hatten oder an einer Berufskrankheit leiden, können Sie sich an Ihrem Wohnort in Österreich medizinisch behandeln lassen oder andere Sachleistungen beziehen. Zur Antragstellung bei Ihrer deutschen Unfallversicherung benötigen Sie folgendes Formular:

- **DA1 / E123** Berechtigung zum Erhalt einer ärztlichen Behandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in einem anderen EU-Land

Eine Übersicht über alle Formulare zur Bescheinigung Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Situation beim Umzug innerhalb der EU gibt es auf der Website der Europäischen Union. Die Formulare sind unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit gültig, wenn Sie offiziell in einem EU-Land leben:

europa.eu/youreurope/citizens > Leben, Arbeiten und Reise in der EU > Arbeiten und Ruhestand > Leistungen bei Arbeitslosigkeit > Sozialversicherungsansprüche - nützliche Formulare

Eine Übersicht über alle E-Formulare finden Sie beispielsweise auf www.eu-info.de > Sozialversicherung > E-Formulare.

Steuerrecht

Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn müssen folgende Formulare an das zuständige Finanzamt in Österreich einreichen:

- **L1i** Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) bei grenzüberschreitenden Einkünften
- **L17** Lohnausweis/Lohnbescheinigung (durch deutschen Arbeitgeber auszufüllen)

Die aktuellen Versionen der oben genannten Formulare erhalten Sie beim österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) unter www.bmf.gv.at > Formulare.



A12 Leben

Inhaltsverzeichnis

Das ist in Deutschland anders	2
Das regelt die EU.....	2
Freier Warenverkehr	2
Freier Kapitalverkehr	2
Freier Personenverkehr.....	3
So ist die Situation in Deutschland	3
Anmeldung und Aufenthaltserlaubnis	3
Politik, Verwaltung, Recht	3
Lebenshaltungskosten	4
Einkaufen	4
Wohnen.....	5
Wohnungssuche	5
Gesundheitssystem.....	5
Bildungssystem	6
Suche nach Kinderbetreuungsangeboten und Schulen	6
Kulturelles und gesellschaftliches Leben	6
Privatleben (Geburt, Hochzeit, Todesfälle etc.)	7
Verkehrswesen	8
Beim Umzug das eigene Auto mitnehmen.....	8
Checkliste vor und nach dem Umzug	8
Das sollten Grenzgänger wissen	9
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung.....	9
Gesundheitssystem.....	9

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Die in diesem Dokument befindlichen Informationen wurden im September 2018 aktualisiert. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben lediglich informativen Charakter. Wir hoffen Sie mit den Informationen bei Ihrem Anliegen unterstützen zu können.



Das ist in Deutschland anders

Die Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland, insbesondere Bayern, sind sehr gering. Man spricht ein etwas anderes Idiom, Parteien-, Bildungs-, Gesundheits- und Verkehrssystem sind in etwa vergleichbar. In allen Belangen des privaten und kulturellen Lebens dürften sich österreichische Bürger schnell in Deutschland zurechtfinden. In Zweifelsfällen hilft es, bei den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen nachzufragen.

Das regelt die EU

Freier Warenverkehr

Die Beseitigung nationaler Hemmnisse für den freien Warenverkehr innerhalb der EU ist einer der in den Verträgen zur Gründung der EU verankerten Grundsätze. Ausgehend vom traditionellen Protektionismus haben die EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich Beschränkungen aufgehoben, um einen "gemeinsamen" Markt bzw. einen Binnenmarkt zu schaffen.

Die Europäische Union hat beschlossen, für Sektoren, die mit größeren Risiken für die europäischen Bürger verbunden sein könnten - beispielsweise Arzneimittel oder Bauprodukte -, Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene festzulegen. Auf die meisten Produkte (diejenigen, die als "risikoärmer" eingestuft werden) findet der sogenannte **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** Anwendung. Dieser besagt, dass die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkte grundsätzlich im EU-Binnenmarkt ohne Beschränkungen gehandelt werden dürfen. Damit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung uneingeschränkt angewandt werden kann, haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 angenommen (diese Verordnung gilt seit dem 13. Mai 2009).

Nach Maßgabe des EU-Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht, den freien Warenverkehr einzuschränken, sofern bestimmte Allgemeininteressen wie der Umweltschutz, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung berührt sind. Wird also beispielsweise die Einfuhr eines Produkts von den Behörden eines Mitgliedstaats als mögliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit und Ordnung betrachtet, kann dieser Staat das Inverkehrbringen des Produkts untersagen oder beschränken. Dies kann z.B. bei genetisch veränderten Lebensmitteln oder bestimmten Energiegetränken der Fall sein.

Zwar dürfen innerhalb der EU ohne Mengenbeschränkung Waren erworben werden, wenn diese für den persönlichen Bedarf bestimmt sind, jedoch unterliegen bestimmte Produktkategorien - z.B. Alkohol und Tabak - einer Reihe europäischer Beschränkungen.

Freier Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr bildet die Basis für die Integration der europäischen Finanzmärkte. Die europäischen Bürger können nun ihr Vermögen in jedem beliebigen EU-Mitgliedstaat verwalten und anlegen sowie ohne größere Beschränkungen eine Reihe von Finanzgeschäften tätigen, z.B.:

- problemlos ein Bankkonto eröffnen
- Aktien kaufen
- Vermögen anlegen



- Immobilien erwerben

Ausnahmen betreffen in erster Linie das Steuerrecht, die Finanzaufsicht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Geldwäsche und finanzielle Sanktionen, die im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbart wurden.

Freier Personenverkehr

Die Umsetzung des Grundsatzes des freien Personenverkehrs ist einer der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks. Mit ihm wurde eine Reihe praktischer Regelungen eingeführt, die sicherstellen, dass die Bürger frei und problemlos in jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union reisen können. Das Reisen mit dem Auto innerhalb der gesamten EU wurde wesentlich erleichtert. Die Europäische Kommission hat eine Reihe gemeinsamer Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen, die Gültigkeit von Kraftfahrzeugversicherungen und die Möglichkeit der Zulassung von Fahrzeugen in einem Gastland verabschiedet.

D So ist die Situation in Deutschland

Anmeldung und Aufenthaltserlaubnis

Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz sind, benötigen für den Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis). Eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet darf grundsätzlich nur dann ausgeübt werden, wenn der Aufenthaltstitel dies erlaubt.

Für die Visumerteilung sind die Botschaften und Generalkonsulate (Auslandsvertretungen) der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich. Die Visumgebühr beträgt 75 Euro.

Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zu Aufenthalt und Beschäftigungsaufnahme sind. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die in einem behördeninternen Verfahren eingeholt wird. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, ist für die Erteilung des Aufenthaltstitels die Zustimmung des zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erforderlich, die in einem behördeninternen Verfahren eingeholt wird.

Seit 1. Januar 2014 haben alle Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland. Es ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Weitere Informationen über Einreise und Aufenthalt erhalten Sie beim Auswärtigen Amt unter www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Visa für die Einreise nach Deutschland.

Sobald Sie nach Deutschland umziehen, müssen Sie sich außerdem beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden.

Politik, Verwaltung, Recht

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine föderalistisch aufgebaute parlamentarische Demokratie mit Zweikammersystem (Bundestag und Bundesrat). Der Bundestag - das Parlament - hat seinen ständigen Sitz im Reichstagsgebäude in Berlin.

www.ams.at



Im Bundestag vertreten sind derzeit folgende Parteien: CDU (Christlich Demokratische Union) in Fraktionsgemeinschaft mit der CSU (Christlich-Soziale Union), SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (Freie Demokratische Partei) und AfD (Alternative für Deutschland). Die Zusammensetzung des Bundestags wird alle 4 Jahre durch eine Bundestagswahl bestimmt. Der Bundestag wählt den Bundeskanzler, der die Regierungsmitglieder (Minister) vorschlägt. Der Bundestag beschließt Gesetze.

Sind die Rechte der Bundesländer betroffen, muss auch noch deren Vertretung (der Bundesrat) zustimmen. Der Bundesrat, der sich aus Mitgliedern der Landesregierungen zusammensetzt, ist die Vertretung der 16 Bundesländer. Die Anzahl der Stimmen pro Land hängt von der Einwohnerzahl der einzelnen Länder ab und variiert von 3 bis 5 Stimmen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Verwaltungsaufgaben auf Bund, Länder und Kommunen (Städte und Gemeinden) aufgeteilt. Das Schwergewicht der Verwaltungstätigkeit liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bund weist ihnen die Aufgaben und entsprechende Finanzmittel zu. Im Rahmen der Selbstverwaltung nehmen die Kommunen eigene und freiwillige Aufgaben nach eigenem Ermessen und finanziellen Möglichkeiten sowie Aufgaben im Auftrag von Bund und Land wahr.

Lebenshaltungskosten

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland lag im Mai 2018 um 2,2 Prozent höher als im Vorjahresmonat.

Die Inflationsrate wurde 2017 maßgeblich durch Preiserhöhungen bei Energie bestimmt und lag im gesamten Jahr durchschnittlich bei 1,8 Prozent. Auch für Nahrungsmittel, Wohnungsmieten und Dienstleistungen musste mehr bezahlt werden.

Die Preise für die Dinge des täglichen Bedarfs sind in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Ländern eher niedrig. Insbesondere die Lebensmittelpreise sind in Deutschland wesentlich geringer, dafür sorgt die Vielzahl von kleinen Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten.

Eine kleine Übersicht über die zu erwartenden Lebenshaltungskosten in Deutschland finden Sie hier: <https://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/deutschland-kennenlernen/zahlen-und-fakten/arbeiten-und-gehalt/das-kostet-das-leben-in-deutschland>.

Die Mehrwertsteuer (MwSt) variiert zwischen 7 Prozent (Bücher, Zeitschriften, die meisten Lebensmittel, Theaterkarten, Fahrscheine) und 19 Prozent (sonstige Waren und Dienstleistungen).

Einkaufen

Ladenschluss ist Ländersache. Jede Region hat ihre eigenen Regelungen und entsprechend unterschiedliche Ladenschlusszeiten. Die meisten Geschäfte schließen spätestens um 20 Uhr, manche erst um 22 Uhr. Einige halten an den früheren Ladenschlusszeiten fest und schließen bereits um 18.30 Uhr. Samstags müssen Sie in kleinen Städten und auf dem Land bis 13 oder 14 Uhr Ihre Einkäufe erledigen. Im Zentrum größerer Städte schließen die Geschäfte am Samstag meist erst zwischen 16 und 20 Uhr. Sonntags sind die Geschäfte generell geschlossen. Eine Ausnahme bilden die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Jahr. Kioske und Tankstellen sind für kleine Einkäufe sonntags geöffnet.



Wohnen

Mehr als die Hälfte aller Deutschen wohnt in Mietwohnungen. Im Unterschied zu vielen anderen EU-Ländern werden Wohnungen in Deutschland meist unmöbliert vermietet. Vor allem in Ballungsräumen kann es schwierig werden, eine preisgünstige Mietwohnung zu finden. Am höchsten sind die Mieten in Großstädten wie München, Köln, Stuttgart, Hamburg, Berlin oder Düsseldorf. In Kleinstädten und auf dem Land sowie in ostdeutschen Großstädten sind die Mieten deutlich günstiger.

Neben den Mietkosten sind die Betriebskosten sowie der eigene Verbrauch an Wasser, Strom und Heizung zu zahlen. Kalkulieren Sie hierfür etwa 25 Prozent der Monatsmiete ein. Die Miete ist monatlich im Voraus an den Vermieter zu bezahlen. Meist erwartet der Vermieter zusätzlich zur Miete eine einmalige Kautionszahlung von 2 bis 3 Monatsmieten. Sie dient als Sicherheit für etwaige Schäden, die nach dem Auszug in der Wohnung zu beheben sind. Schließen Sie einen längeren oder unbefristeten Mietvertrag ab, sollte die Kautionszahlung auf einem Sparkonto zugunsten des Mieters angelegt werden. So gehen Ihnen die Zinsen nicht verloren.

Der Mietvertrag regelt auch die Frage der Schönheitsreparaturen, vereinbart häufig auch Staffelmieten und weist auf die Kündigungsfristen hin. In Zweifelsfällen können sich beide Parteien auf diesen Vertrag berufen.

In allen größeren Städten gibt es Mietervereine, deren Rat Sie suchen können.

Wohnungssuche

Das Wohnungsangebot finden Sie in den Immobilienteilen der lokalen Tageszeitungen und bei Immobilienportalen im Internet. Wenn ein Makler die Wohnung vermittelt, wird eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 3 Monatsmieten fällig. Hier gilt seit 2015 das Bestellerprinzip: zahlen muss derjenige, der den Makler beauftragt hat.

Für denjenigen, der alleine nach Deutschland kommt und bereit ist, mit anderen in einer Wohnung zusammenzuleben, sind Wohngemeinschaften eine gute Alternative zur eigenen Wohnung. In vielen Universitätsstädten gibt es darüber hinaus Mitwohnzentralen, die gegen eine Provision zeitlich befristet Wohnungen vermitteln.

Gesundheitssystem

Sobald Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben und in Deutschland arbeiten wollen, müssen Sie als Arbeitnehmer auf jeden Fall eine Krankenversicherung abschließen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat benötigen EU-Bürger und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) lediglich die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC, um im Krankheitsfall medizinisch versorgt werden zu können.

Bei allen Ärzten sollten Sie sich telefonisch anmelden. Bei akuten Erkrankungen oder Unfällen wird Ihnen sofort oder am selben Tag ein Termin gegeben. Andernfalls müssen Sie mit Wartezeiten von mehreren Tagen oder sogar Wochen rechnen, vor allem bei Zahnärzten oder Fachärzten. Wenige Praxen haben samstags geöffnet, und sonntags sind nur Notdienste zu erreichen.

Nach der Untersuchung erhalten Sie ein Rezept für die verordneten Medikamente, für die in Apotheken üblicherweise mindestens 5 Euro oder 10 Prozent des Abgabepreises, höchstens aber 10 Euro pro Präparat berechnet wird. Bei leichten Beschwerden bekommen Sie rezeptfreie Arzneimittel und eine kostenlose Beratung auch ohne Arztbesuch in allen Apotheken.



Wenn Sie nachts, an Wochenenden oder an Feiertagen plötzlich einen Arzt brauchen, hilft Ihnen der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst. Suchen Sie dazu ein Krankenhaus auf oder rufen Sie bei einem Arzt in Ihrer Nähe an. Dort nennt Ihnen im Allgemeinen ein automatischer Anrufbeantworter erst die Sprechstunden des betreffenden Arztes und danach die Notfall-Vertretung.

Auch einige Apotheken haben an Wochenend- und Feiertagen geöffnet. Informationen hierzu finden Sie in der Regel auf Hinweisschildern am Eingang.

Bildungssystem

Der Bereich der vorschulischen Erziehung umfasst Einrichtungen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren - überwiegend Kindergärten, aber auch Vorschulklassen. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, aber kostenpflichtig.

Die Schulpflicht beginnt nach der Vollendung des 6. Lebensjahres mit der Grundschule (Klasse 1 bis 4). Der Schulbesuch ist an den öffentlichen Schulen kostenfrei. Lediglich Schulbücher, zusätzliches Unterrichtsmaterial sowie Klassenausflüge und -reisen müssen die Eltern finanzieren.

Nach der Grundschule entscheiden sich Eltern und Kinder für weiterführende Schulen: Hauptschule (bis zur 9. oder 10. Klasse), Realschule (Mittlere Reife als Abschluss nach der 10. Klasse) oder Gymnasium (endet mit dem Abitur, nach der 12. oder 13. Klasse, und ist verbunden mit der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium).

In deutschen Schulen liegen die Unterrichtszeiten hauptsächlich zwischen 7 Uhr morgens und 13 Uhr. Das Angebot an Ganztagschulen und Betreuungsangeboten am Nachmittag war in den letzten Jahren bei Weitem nicht ausreichend, nimmt mittlerweile aber zu.

Die berufliche Erstausbildung kann nach Abschluss der Schulpflicht begonnen werden, d.h. normalerweise ab dem 15. Lebensjahr. Sie findet als berufsbildender Unterricht in Vollzeit und Teilzeit an Berufsschulen statt sowie in Betrieben, die eine Ausbildung im dualen System anbieten. Die Dauer der Ausbildung beträgt zwischen 2 und 3,5 Jahren. Die Jugendlichen können zwischen ca. 350 anerkannten Ausbildungsberufen wählen.

Deutschland besitzt mehr als 400 staatlich anerkannte Institutionen der Hochschulbildung. Eine Übersicht über die deutsche Hochschullandschaft und die Studienmöglichkeiten finden Sie im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz unter www.hochschulkompass.de.

Suche nach Kinderbetreuungsangeboten und Schulen

Informationen über Kindergärten, Tagesmütter und andere Betreuungsmöglichkeiten erhalten Sie beim Jugendamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Größere Unternehmen und Hochschulen haben vielfach eigene Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Suche nach Schulen und Hochschulen, die es in einer bestimmten Stadt gibt, erleichtern diverse Internetportale. Adressen von Schulen und Hochschulen können Sie aber auch vor Ort in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfahren.

Vom deutschen Bildungsserver (www.bildungsserver.de) gelangen Sie zu den Schuldatenbanken der Bundesländer.

Kulturelles und gesellschaftliches Leben

In Deutschland haben auch die meisten kleinen Städte ihr eigenes Theater, Orchester und Museum, und fast überall werden Sie ein reiches und differenziertes Kulturangebot vorfinden. In

www.ams.at



den großen Städten sind die Möglichkeiten, interessante Künstler oder Ausstellungen, Theater-, Musik- und Filmvorführungen zu sehen, so vielfältig, dass es schwierig sein dürfte, sich zu entscheiden.

Den besten Überblick über das Kulturangebot Ihrer neuen Umgebung erhalten Sie in den örtlichen Tageszeitungen oder über die städtischen Informationsbüros für Touristen. Insbesondere in Universitätsstädten gibt es oft kostenlose Hefte, die Veranstaltungstipps und Kinoprogramme neben einem umfangreichen Annoncenteil enthalten. Selbstverständlich können Sie auch die Internetseiten der Stadt aufrufen.

In und um die Großstädte herum gibt es eine Fülle von Ausflugsmöglichkeiten, die auf guten Spazier-, Wander und Fahrradwegen zu erreichen sind und die es lohnen, von Ihnen entdeckt zu werden.

Viele Deutsche verbringen ihre Freizeit im Verein. In Deutschland gibt es über 600.000 eingetragene Vereine (e.V.). Hinzu kommt eine Vielzahl nicht eingetragener Vereine. Der Deutschen liebste Vereinsthema ist der Sport.

Typisch für Deutschland sind die Kneipen, teilweise mit kleinen Ausstellungen, Theatern, Musikkellern und Kabaretts. In ihnen spielt sich häufig der "nicht etablierte" Kulturbetrieb jenseits der großen Kunst- und Kultureinrichtungen ab. Insider unter Ihren deutschen Bekannten werden Ihnen die richtigen Adressen nennen. Im Sommer sind vor allem Biergärten sehr beliebt, in denen man abends noch lange draußen sitzen kann. Sie sollten unbedingt Faschings- bzw. Karnevalsveranstaltungen im Winter, Straßenfeste im Sommer, Bier- und Weinfeste im Herbst oder andere Volksfeste besuchen.

Privatleben (Geburt, Hochzeit, Todesfälle etc.)

Ob Geburt eines Kindes, Ankündigung der Eheschließung, Heirat, Scheidung oder Tod eines Angehörigen – wenn Sie vor einer neuen Situation in Ihrem Leben stehen oder Behördenverfahren zu erledigen haben, ist der "Bürgerdienst" Ihrer Stadt oder Gemeinde für Sie da. Einen Überblick über alle Serviceleistungen und den Einstieg zu den konkreten Verfahren und zu den Formularen erhalten Sie auf den Internetportalen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Nach der Geburt eines Kindes haben die Eltern 15 Arbeitstage Zeit, um das Neugeborene in der Geburtsgemeinde anzumelden. Häufig bestehen zwischen den Kliniken und dem Standesamt aber Vereinbarungen, durch die die Formalitäten einfach abgewickelt werden. Ansonsten stellen die Hebamme oder der Haus- bzw. Notarzt die Geburtsanzeige zur Vorlage beim Standesamt aus.

In Deutschland findet die zivilrechtlich und staatlich anerkannte Eheschließung auf dem Standesamt statt. Eine kirchliche Eheschließung kann nur zwischen bürgerlich-rechtlich bereits Verheirateten vorgenommen werden, also nach der "standesamtlichen" Eheschließung. Seit 2017 haben auch in Deutschland lesbische und schwule Paare die Möglichkeit, eine rechtskonforme Ehe zu schließen.. Allerdings ist eine Hochzeit nur auf standesamtlichem Wege erlaubt, da sich die Kirche gegen die gleichgeschlechtliche Ehe stellt.

Der Tod eines Menschen ist durch einen Arzt schriftlich zu bestätigen (Todesbescheinigung). Falls eine Todesursache nicht erkennbar ist - insbesondere wenn Fremdeinwirkung oder Fremdverursachung, auch unterlassene Hilfeleistung, zu vermuten ist -, muss die Polizei benachrichtigt werden. Die Sterbeurkunde wird durch das Standesamt des Sterbeortes ausgestellt.



Verkehrswesen

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein Straßennetz für den überörtlichen Verkehr von ca. 230.000 Kilometern Länge. Davon sind rund 13.000 Kilometer Bundesautobahnen. Auf Deutschlands Autobahnen und Bundesstraßen wird nur für schwere Lastkraftwagen eine streckenbezogene Gebühr erhoben.

Mit seiner zentralen Lage in Mitteleuropa ist Deutschland ein Knotenpunkt für den internationalen Luftverkehr. Von Deutschland aus besteht Anschluss mit dem Flugzeug an alle Regionen der Welt. Gute und teilweise preisgünstige Flugverkehrsverbindungen bestehen auch zwischen den Großstädten und Regionalflughäfen in Deutschland.

Einen ersten Überblick über das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG und das Streckennetz der Regionen für den Nahverkehr finden Sie unter www.bahn.de.

Der Normalpreis für ein Bahnticket von Hamburg nach München liegt derzeit bei etwa 150 Euro. Ein Flugticket für die gleiche Strecke kostet zwischen 100 und 300 Euro.

2013 wurde in Deutschland der Markt für Fernbusse geöffnet. Quer durch die Bundesrepublik können Reisende unter mehr als 200 Fernbus-Routen wählen – Tendenz steigend. Hierbei lohnt sich der Vergleich unter den verschiedenen Anbietern. Eine einfache Fahrt von Hamburg nach München kostet zwischen 25 Euro und 45 Euro.

Beim Umzug das eigene Auto mitnehmen

Wer seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt und dort sein Fahrzeug mehr als 6 Monate nutzt, ist verpflichtet, sein Fahrzeug bei den Behörden des Gastlandes zuzulassen und die entsprechende Zulassungssteuer zu zahlen. Ebenso muss Kraftfahrzeugsteuer gezahlt werden.

Reine Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge, werden 10 Jahre von der KFZ-Steuer befreit.

EU-Bürger können ihr Fahrzeug in jedem EU-Land versichern, sofern die gewählte Versicherungsgesellschaft von den Behörden des Gastlandes zur Ausstellung der entsprechenden Versicherungspolice zugelassen ist. Die Versicherung ist in der gesamten Europäischen Union gültig, unabhängig davon, in welchem Land sich ein Schadensfall ereignet.

Verlegen EU-Bürger ihren Wohnsitz nach Deutschland, ist kein Umtausch des Führerscheins erforderlich. Aus praktischen Gründen lassen sich jedoch viele Bürger in einem solchen Fall einen Führerschein nach EU-Muster ausstellen.

Checkliste vor und nach dem Umzug

Kurz nach Ihrem Umzug nach Deutschland fordert der Gesetzgeber die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. Sie finden es in der Regel im Gebäude der Stadtverwaltung oder im Rathaus.

Erstellen Sie frühzeitig eine Adressliste, wem Sie Ihre neue Adresse und Telefonnummer sowie die neue Bankverbindung mitteilen wollen, zum Beispiel: Ihrem Arbeitgeber, der Krankenkasse, Ärzten, Versicherungen, Banken, Verwandten/Freunden/Bekanntem, Geschäftspartnern, Zeitungsverlagen, Zeitschriftenverlagen, Automobilklubs/Vereinen.

Über die Deutsche Telekom oder andere Telefonanbieter können Sie eine Festnetznummer für Ihr Telefon bzw. einen Internetanschluss beantragen.

www.ams.at



Denken Sie auch an die Energieversorgung: Strom, Gas und Wasser müssen in der Regel separat bei den lokal zuständigen Unternehmen angemeldet werden.

Sollten Sie Kinder haben, informieren Sie sich zwecks Anmeldung rechtzeitig über Kindergärten und/oder Schulen in Ihrer Nähe. Ebenso sollten Sie sich bei ihrer zuständigen Familienkasse nach den Möglichkeiten für Kindergeld informieren.

Für die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkprogrammen zahlt man in Deutschland Gebühren. Sie können sich online unter www.rundfunkbeitrag.de anmelden.



Das sollten Grenzgänger wissen

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung

Sie brauchen sich nicht eigens in Deutschland anzumelden, wenn Sie weiter in Österreich wohnen. Als österreichischer EU-Bürger benötigen Sie keine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung.

Gesundheitssystem

Sobald Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben und in Deutschland arbeiten, müssen Sie als Arbeitnehmer auf jeden Fall eine Krankenversicherung abschließen. So haben Sie Zugang zu allen Gesundheitsdienstleistungen in Deutschland, die durch die Krankenversicherung abgedeckt sind. Sie können sich aber auch weiter in Österreich behandeln lassen.

Dazu müssen Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse wenden und mit dem Formular S1 / E106 um Übermittlung eines Betreuungsauftrags an die österreichische Gebietskrankenkasse bitten. Von dieser erhalten Sie dann die "E-Card" für die Behandlung in Österreich.